

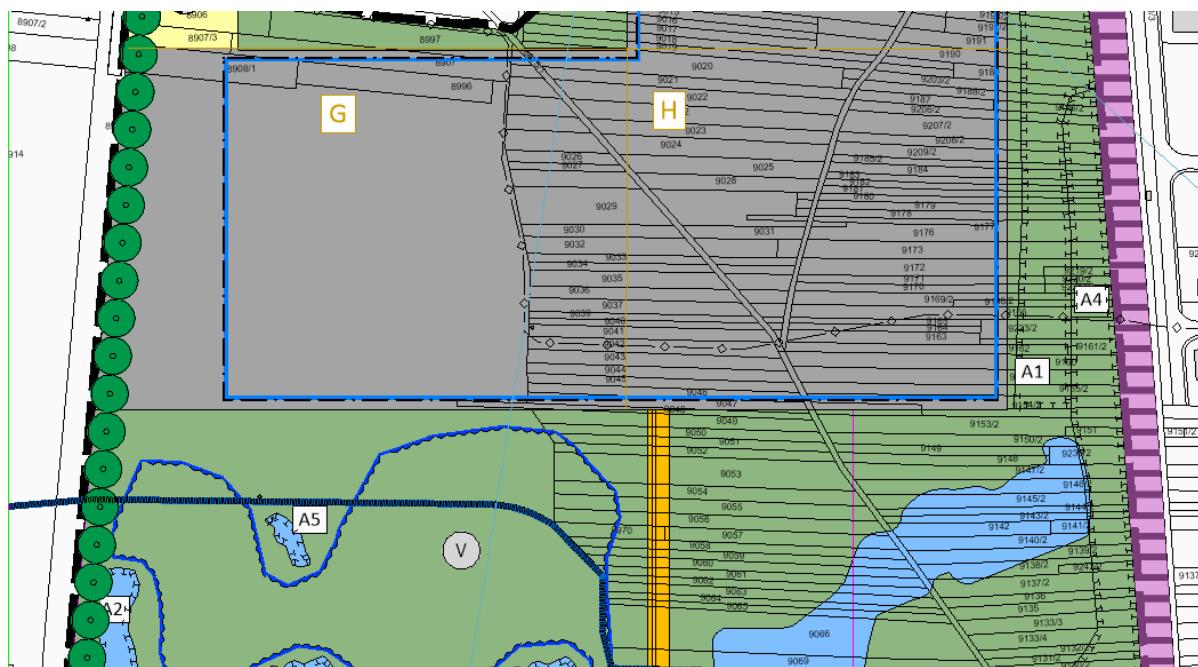


Stadt Erlenbach am Main

Landkreis Miltenberg

Bebauungsplan "ICO-Süderweiterung" mit integriertem Grünordnungsplan

Umweltbericht



Frühzeitige Beteiligung

Stand: 13.06.2025

TB|MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Auftraggeber: Stadt Erlenbach a. Main
vertreten durch
den 1. Bürgermeister Christoph Becke
Bahnhofstraße 26
63906 Erlenbach

Planverfasser: **TB|MARKERT**
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner
Rainer Brahm, Landschaftsarchitekt

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34, 90459 Nürnberg
info@tb-markert.de, www.tb-markert.de

Bearbeitung: **Dipl. Ing. (FH) Rainer Brahm**
Landschaftsarchitekt ByAK
B. Eng. (FH) Nicolas Schmelter
Landschaftsplanung

Planstand Frühzeitige Beteiligung vom 13.06.2025

Nürnberg, 13.06.2025
TB|MARKERT

Erlenbach, _____
Stadt Erlenbach

Rainer Brahm

1. Bürgermeister, Christoph Becker

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	5
1.1	Anlass und Erfordernis	5
1.2	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	5
1.3	Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	6
1.3.1	Ziele aus Fachgesetzen.....	6
1.3.2	Schutzgebiete und Objekte	7
1.3.3	Landesentwicklungsprogramm/Regionalplan Bayerischer Untermain	8
1.3.4	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	9
1.3.5	Sonstige Fachplanungen	9
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Bestandes	10
2.1	Schutzgut Fläche	10
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	11
2.3	Schutzgut Boden	11
2.4	Schutzgut Wasser.....	12
2.5	Wasserhaushalt.....	12
2.6	Schutzgut Luft und Klima.....	12
2.7	Schutzgut Landschaft	13
2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	13
2.9	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	14
2.10	Wechselwirkungen.....	14
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung ...	15
3.1	Wirkfaktoren	15
3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	15
3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	18
3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	18
3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	18
3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima	19
3.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	19
3.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
3.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	20
3.10	Wechselwirkungen.....	20
3.11	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	20
3.12	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	20
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	20
4.1	Rechtliche Grundlagen	20
4.2	Datengrundlagen	21
4.3	Wirkungen des Vorhabens.....	21
4.3.1	Baubedingte Wirkprozesse	21
4.3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	21
4.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	22
4.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	22
4.4.1	Verbotstatbestände.....	22
4.5	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	23

4.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	23
4.5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	27
4.6	Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation	31
4.6.1	Übersicht der potenziell betroffenen Tierarten.....	32
4.6.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	36
4.7	Zusammenfassung	40
5	Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe.....	40
5.1	Bewertung des Bestandes	41
5.1.1	Bestandsbeschreibung	44
5.2	Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen	44
5.3	Ausgleichsflächen und -maßnahmen	44
6	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung	45
7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	45
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung	45
8	Alternative Planungsmöglichkeiten	46
9	Zusätzliche Angaben	47
9.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	47
9.2	Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben	47
9.3	Geplante Maßnahmen der Überwachung (Monitoring)	47
9.4	Referenzliste mit Quellen.....	48
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	49
11	Rechtsgrundlagen.....	50
12	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	50
12.1	Abbildungsverzeichnis	50
12.2	Tabellenverzeichnis	51

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Text meist das generische Maskulinum verwendet.
Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Erfordernis

Im Industrie Center Obernburg (ICO) werden seit 1924 hauptsächlich technische Fasern und Garne hergestellt, die heute beispielsweise in Airbags, Sicherheitsgurten, Autoreifen und Bekleidung eingesetzt werden. Die Mainsite GmbH & Co. KG ist die Betreibergesellschaft des ICO. Um das langfristige Fortbestehen und die wirtschaftliche Resilienz des Industrie Center Obernburg und Gewerbesteuereinnahmen für die Stadt Erlenbach langfristig zu sichern, müssen daher weitere Unternehmen angesiedelt werden. Dieses Ziel verfolgen die Mainsite und die Stadt Erlenbach mit dem strategischen Projekt ICO Süderweiterung und dem gleichnamigen Bebauungsplan.

Für relevante und stabilisierende Ansiedlungen sind Industrieflächen ab mindestens 5 Hektar pro Ansiedlung notwendig. Die Mainsite rechnet auf Basis zahlreicher Anfragen von Ansiedlungsinteressenten, die in den letzten Jahren vor allem aufgrund Flächenmangel nicht weiterverfolgt werden konnten mit einem Gesamtbedarf von 30-40 Hektar Industriefläche, um einen dauerhaft stabilen Bestand des ICO gewährleisten zu können. Diese Größenordnung kann mit auf Basis des Bebauungsplans ICO-Süderweiterung durch Wiedernutzbarmachung brachliegender und teils belasteter Flächen wirtschaftlich realisiert werden.

Ein Teil des Plangebiets ist gegenwärtig im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahre 1978 bereits als Industriegebiet ausgewiesen. Die restlichen Flächen sind als Wald, Flächen für Versorgungsanlagen und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Derzeit besteht daher für die Errichtung von Industriebauung kein Baurecht. Um eine bauliche Nutzung zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans (BPlan) erforderlich. Zusätzlich wird die Änderung des FNP erforderlich, da ein Teil des Plangebiets im aktuell rechtskräftigen FNP als Außenbereichsfläche nach § 35 BauGB dargestellt ist. Hierzu wird der Bebauungsplan „Süderweiterung ICO“ durch das Büro Regio-Konzept, Bayreuth erarbeitet.

Für den Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen. Die Grünordnungsplanung und der Umweltbericht werden durch das Büro TB-Markert PartG mbB erstellt.

1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die umfassende Nachnutzung der Flächen aus der früheren Sandgewinnung stellt den Kern der derzeitigen Plankonzeption dar. Es sollen dabei zugleich sowohl Flächen mit einer Arsenbelastung als auch Bauschuttablagerungen saniert und die Flächen damit für eine erneute Nutzung erschlossen werden. Der sog. „Glanzstoffsee“ soll ausschließlich mit vor Ort gewonnenem Sand verfüllt und zum großen Teil als Baufläche genutzt werden.

Der Geltungsbereich enthält demzufolge große zusammenhängende Bauflächen für ein **Industriegebiet** nach § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Westlich der Deponiefläche wurden bislang als Industriegebiet vorgesehene Flächen nunmehr als Flächen für die Versorgung (voraussichtlich für ein Umspannwerk) bzw. als Grünflächen ausgewiesen. Zudem wurde die Abgrenzung der als Industriegebiet bebaubaren Flächen zum Süden hin auf die Höhe des östlich gelegenen, bestehenden Industriegebiets

begrenzt. Dadurch reduziert sich die Fläche des zusätzlich ausgewiesenen Industriegebiets auf nunmehr knapp 27,4 ha.

Neben den Bauflächen werden im Vorentwurf öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen. Im Norden ist dies – wie bisher - ein Teil der Mainhausener Straße bis zur Glanzstoffstraße, im Süden ist der neu geplante Anschluss in Richtung Staatsstraße dargestellt, im Geltungsbereich ist dieser bis zum Bahnübergang enthalten und nimmt dann den vorhandenen Straßenanschluss auf.

Im Grünordnungsplan sind Maßnahmen zum Ausgleich sowie für den Artenschutz vorgesehen

1.3 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

1.3.1 Ziele aus Fachgesetzen

Für den vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrelevanten Ziele der aufgeführten Fachgesetze, jeweils in der aktuellen Fassung, folgendermaßen berücksichtigt:

- BauGB
insb. (Belange des Umweltschutzes), § 1a (Ergänzende Vorschriften des Umweltschutzes), § 2 Abs. 4 (Umweltpflege) und § 2a i.V.m. Anlage 1 (Umweltbericht)
 - Prüfung der Auswirkungen auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) durch vorliegenden Umweltbericht
 - Dokumentation möglicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie deren Vermeidung und Kompensation als Grundlage für die gemeindliche Abwägung
 - Darstellung/Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich
 - weitere, z.B. Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken; sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Wiedernutzbarmachung)
- BNatSchG
insb. § 14 i.V.m. § 15 (Eingriffsregelung), §§ 20-33 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft), § 39 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (Artenschutz)
sowie
BayNatSchG
insb. Art. 4 (Grünordnungspläne), Art. 16 (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile), Art. 19 (Arten- und Biotopschutzprogramm) und Art. 23 (Gesetzlich geschützte Biotope)
 - Darstellung/Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich und Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
 - Wahl eines Standortes, der zum großen Teil bereits durch Vornutzungen weitgehend überformt wurde.
 - Flächen mit höherer naturschutzfachlicher Wertigkeit werden nur in unbedingt notwendigem Maße dauerhaft in Anspruch genommen, um z.B. die erforderlichen Bodensanierungen durchführen zu können.

- Die erforderlichen CEF-Maßnahmen für den Artenschutz werden innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen.
- BImSchG
insb. i.V.m. der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (16. BImSchV) der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA- Lärm) und der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 (Lärmimmissionen)
- BBodSchG
insb. §§ 4-10 (Grundsätze und Pflichten zur Vermeidung schädlicher Bodenverunreini- gungen)
 - Vermeidungsmaßnahmen, um schädliche Bodenveränderungen zu minimieren
 - Beseitigung von vorhandenen schädlichen Ablagerungen
- WHG
insb. Abschnitt 4 „Bewirtschaftung des Grundwassers“ (Entwässerung/Niederschlags- wasserbeseitigung)
sowie
Bayerisches Wassergesetz
 - Wahl eines Standortes, bei nur künstlich geschaffene Oberflächengewässer betrof- fen sind.
 - Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, um nachteilige Veränderungen der Ge- wässereigenschaften, insb. des Grundwassers, zu minimieren; z.B. Niederschlags- versickerung auf dem Grundstück über die belebte Bodenschicht und Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- BayDSchG
 - Wahl eines Standortes, an dem keine Bau- und Bodendenkmäler betroffen sind
 - Hinweis auf Vorgehensweise beim Auffinden von Denkmälern

1.3.2 Schutzgebiete und Objekte

1.3.2.1 Natura-2000-Gebiete

Es befinden sich keine Natura-2000-Gebiete innerhalb oder im Umfeld des Planungsgebie- tes. Eine Beeinträchtigung ist auch in Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben be- nachbarter Plangebiete mit anderen Plänen oder Projekten unwahrscheinlich. Das nächstge- legene FFH-Gebiet liegt rund fünf Kilometer im Norden, östlich vom Markt Kleinwallstadt („Maintal und -hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“ (6121-371)).

1.3.2.2 Weitere Schutzgebiete und schützenswerte Flächen

Es befinden sich mehrere amtlichen kartierte Biotope und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) im Untersuchungsraum. Am nördlichen und zum Teil am westlichen Uferbe- reiches des Glanzstoffsees „Gehölzstreifen an Baggerung S Glanzstoffwerk“ (Nr. 6120-0121) und im Süden des Götzsees „Sandgrube N Sportplatz“ (Nr. 6120-0125).

Im Südwesten des UR, westlich der Mainhausener Str. befindet sich eine Ökokontofläche (ID: 163240).

Weiter befindet sich im Südwesten ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet „Erlenbach a. Main, St „ (Gebietskennzahl: 2210612000103, Zone III). Die Stadt Erlenbach setzt derzeit eine Änderung ihrer Trinkwasserversorgung um und hat dazu bereits neue Brunnen errichtet. Die bisherigen Brunnen werden daher in absehbarer Zeit nicht mehr weiterbetrieben.

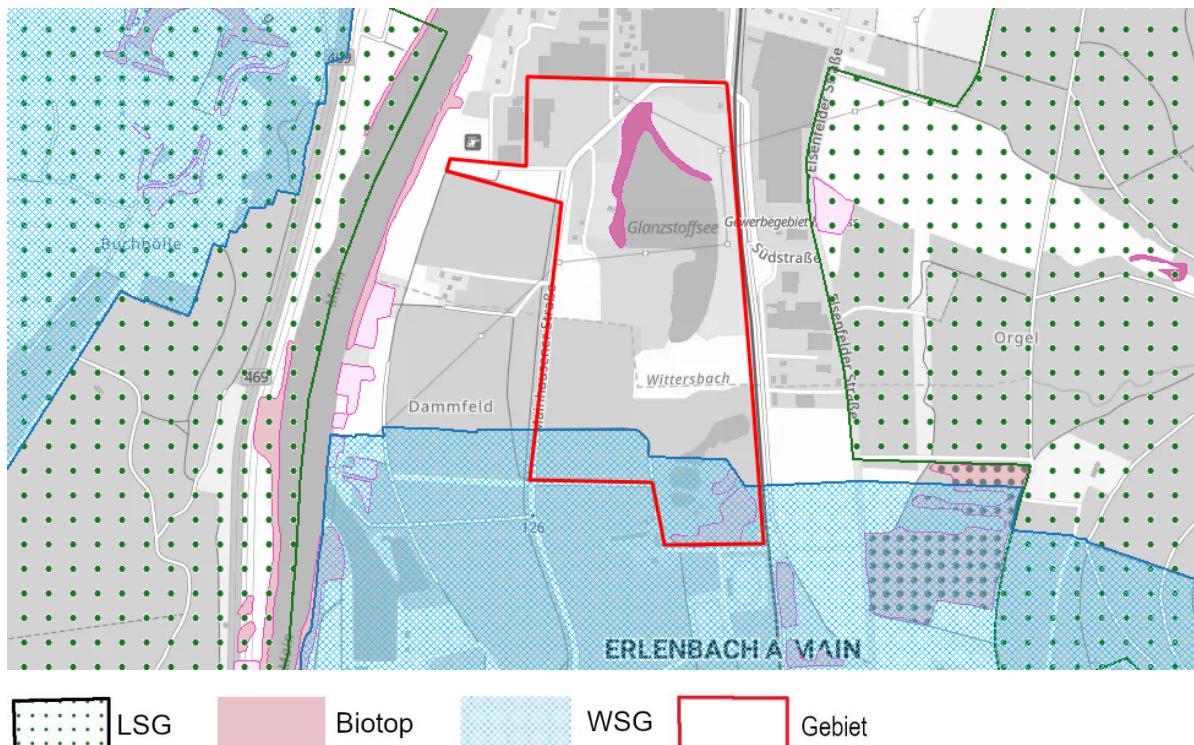


Abbildung 1: Schutzgebiete und Biotope im Untersuchungsraum, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

1.3.3 Landesentwicklungsprogramm/Regionalplan Bayerischer Untermain

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern sind ausführlich in der städtebaulichen Begründung beschrieben und werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Der Regionalplan weist den südlichen Teil des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans als „Regionalen Grüngzug“ aus.

„Nördlich Erlenbach Gz7: Der Regionale Grüngzug soll die Verbindungsachse zwischen Mainaue und Naturpark Spessart sichern. Eine vorrangige Sicherung und Optimierung von Flächen mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz soll angestrebt werden.“

Im Vorentwurf des Bebauungsplanes werden die von den Darstellungen des „Regionalen Grünguges“ betroffenen Flächen als Grünflächen (mit Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Bauflächenausweisungen sind in diesem Bereich demnach nicht vorgesehen. Die o.g. Zielsetzungen des „Regionalen Grünguges“ werden im Rahmen der weiteren verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

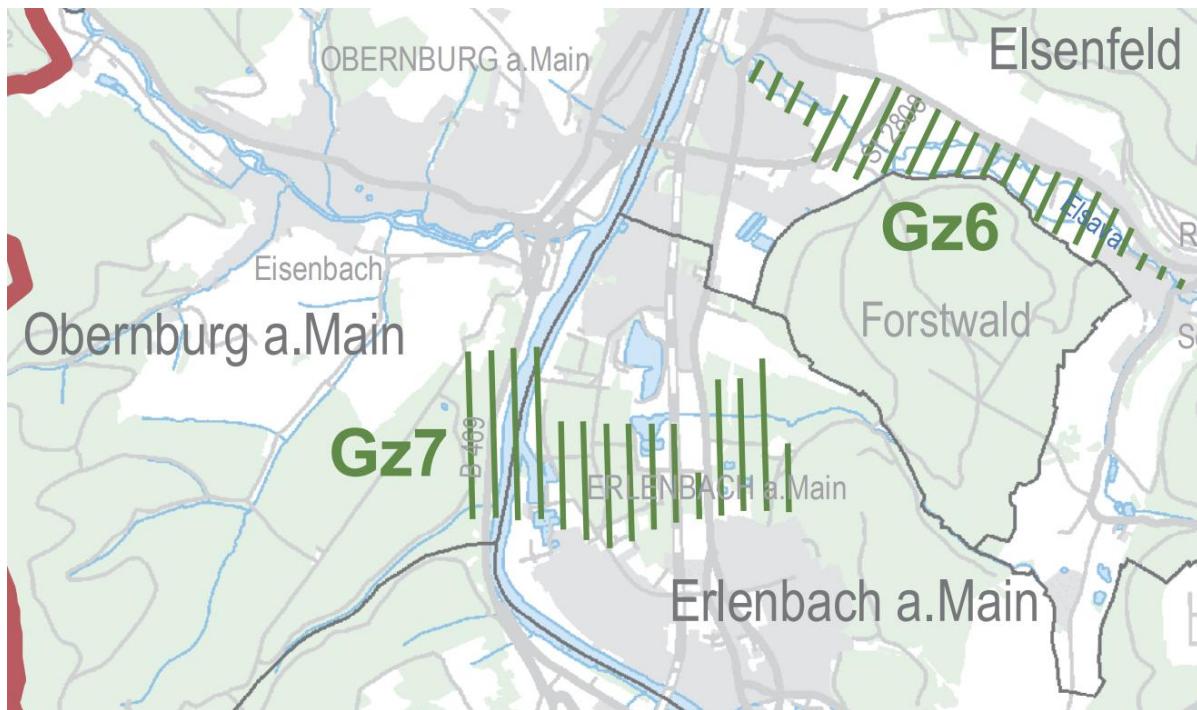


Abbildung 2: Aktueller Stand des Regionalplans „Bayerischer Untermain“ (Ausschnitt)

1.3.4 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Erlenbach stellt den nördlichen Bereich und Teilflächen im Osten des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans als Bauflächen (Industriegebiet - GI) dar.

Die fortgeschriebenen Planungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (insbesondere auch die Konzepte zur Verfüllung des Glanzstoffsees, siehe Punkt 6. „Aktueller Planungsstand“) und die Ergebnisse der zwischenzeitlich durchgeföhrten „Runden Tische“ (siehe Punkt 5 „Zum Stand des Bebauungsplanverfahrens“) kommen zum Ergebnis, dass Anpassungen der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes sinnvoll und erforderlich sind.

Der Flächennutzungsplan soll insofern im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden.

Die im Bebauungsplan-Vorentwurf als Bauflächen für ein Industriegebiet ausgewiesenen Flächen sowie die geänderten Grün- und Waldflächen sollen in gleicher Weise im künftigen Flächennutzungsplan dargestellt werden.

In Zuge dieses Änderungsverfahrens sollen bislang als Bauflächen (Industriegebiet – GI) ausgewiesene Flächen im nordwestlichen Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (bislang unbebaute Flächen) künftig als Grün- bzw. Waldflächen ausgewiesen werden.

1.3.5 Sonstige Fachplanungen

Das Plangebiet befindet sich nach dem ABSP des Landkreises Miltenberg (Bearbeitungsstand März 2022) innerhalb der naturräumlichen Einheit „Mainaue im Buntsandstein“ (Nr.4.3). Es befindet sich innerhalb von Schwerpunktgebieten des Naturschutzes.

Ziele und Maßnahmen:

2. Erhalt und Optimierung der übrigen Gewässer:

...

- Sicherung der überregional bedeutsamen Funktion von Gewässern des Maintales als Rastgebiet für Zugvögel und Nahrungsbiotop des Graureihers: Erhalt störungsarmer Bereiche, ggf. Beruhigung sensibler Bereiche...

Ziele und Maßnahmen außerhalb von Schwerpunktgebieten

- Erhalt der Nistmöglichkeiten für Schleiereulen
- Gestaltung von Freiflächen in den Gewerbegebieten und Siedlungen und von Gärten und Parks, so dass sie in Teilbereichen als Lebensräume heimischer, z. T. gefährdeter Arten dienen können.



Abbildung 3: Glanzstoffsee von der Deponie aus, Richtung Osten

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Bestandes

2.1 Schutzgut Fläche

Die Bundesregierung hat im Jahr 2016 in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegt, dass die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden soll.

Nach Angaben des Bay. Wirtschaftsministeriums betrug der aktuelle Flächenverbrauch in Bayern 12,4 ha pro Tag (2023) und lag damit höher als im Vorjahr. Die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen verläuft damit deutlich dynamischer als die Einwohnerentwicklung.

Die Fläche der Stadt Erlenbach beträgt etwa 16,31 km², davon sind etwa 25,7 % (419 ha) Siedlung- und Verkehrsfläche, die sich untergliedern in Wohnbaufläche mit 154 ha, Industrie- und Gewerbefläche mit 94 ha und Verkehrsfläche mit 103 ha (BayLfSt, Statistik kommunal, 2023).

Der Geltungsbereich der Süderweiterung beträgt etwa 54,28 ha und beinhaltet incl. der bereits baulich genutzten Flächen ein Industriegebiet von 33, 5 ha.

Bezüglich Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter siehe nachfolgende Kapitel.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung in Kapitel 4) beschreibt umfangreich die nachgewiesenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten. Die kartierten Biotop- und Nutzungstypen sind in Kapitel 5.1 beschrieben.

Bedeutung für das Schutzgut

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von hoher Bedeutung.

2.3 Schutzgut Boden

Beim Ausgangsgestein handelt es sich in den unbeeinflussten Bereichen um pleistozänen Flugsand. Auf dem größten Teil des Gebiets liegen jedoch gemäß Geologischer Karte künstliche Ablagerungen vor.

Aufgrund der Lage in anthropogen vorbelasteten Bereichen (Überformung, Geländebewegungen, Eintrag von Schadstoffen) kann der Kf-Wert (Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens) nicht anhand von geologischen oder hydrogeologischen Karten bewertet werden, da es sich hier nicht mehr um natürlich entstandene Bodentypen handelt. Folglich werden vertiefende Betrachtung eines Fachgutachters benötigt um weitere Aussagen treffen zu können. Generell kann aber davon ausgegangen werden, dass der Boden bereits stärker verdichtet ist und durch ehemalige Baumaßnahmen vorbelastet ist.

Bewertung der Bestands-Bodenfunktion nach dem Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbeförderungen in der Bauleitplanung „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“: Die Bewertung wird anhand der Bodenteilfunktionen nach Kapitel 3.2 Tab. 3 vorgenommen und summativ als Orientierungszahl von 1 bis 6 beschrieben (LABO, 2009)¹.

Tabelle 1.: Bewertung der Bodenfunktionen (Bewertung im Schulnotensystem 1-6, wobei 1 = Bodenfunktionen sehr gut in Takt und 6 = keine Bodenfunktionen)

Bodenfunktionen	Bewertung	Begründung
Lebensraumfunktion	3	Anthropogene Vorbelastung
Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts	3	keine potenziell natürliche Vegetation und Oberbodenschicht
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium	5	Bodenverdichtung durch ehemalige Baumaßnahmen Wahrscheinlicher Eintrag von Bauschutt und Abraum in den Bodenkörper Bereits verstärkte Versiegelung und Überformung (mäßig dichte Bebauung)

¹ LABO, 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB

Bodenfunktionen	Bewertung	Begründung
		<p>Eintrag von Emissionen (Streusalz, Staub, Abgase, etc.)</p> <p>Lage z.T. im regionalen Grüngzug</p> <p>Vorhandensein von künstlichen Gewässern</p> <p>naturnahen Vegetationsflächen im Plangebiet</p>
Archiv der natur- und Kulturgeschichte	-	Keine bedeutsamen naturgeschichtlichen oder kulturgeschichtlichen Pedotope oder Pedogenesen nachgewiesen

Bedeutung für das Schutzgut:

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

2.4 Schutzgut Wasser

Wirkungsbereich Grundwasser

Im Plangebiet ist kein hoher Grundwasserstand zu verzeichnen. Die quartären Kiessande bilden den obersten Grundwasserleiter. Die Grundwasserfließrichtung ist großräumig nach Westen zum Main gerichtet.

Im Vorhabenraum sind Oberflächengewässer vorhanden.

Bedeutung für das Schutzgut:

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von hoher Bedeutung.

2.5 Wasserhaushalt

(Wird im weiteren Verfahren ergänzt).

2.6 Schutzgut Luft und Klima

Klimaschutz und Klimaanpassung sind seit dem Jahre 2011 ausdrücklich in § 1a Abs. 5 BauGB verankert und sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Bei der Überplanung von Flächen können frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und seine Folgen festgesetzt werden.

Aufgrund der Größe des Planungsraumes ist dieser für die Kalt- und Frischluftproduktion von Bedeutung. Über den großen, vegetationsbedeckten Flächen kann sich Kaltluft bilden und in thermisch belastete Siedlungsgebiete abfließen. Für die Frischluftproduktion spielen vor allem die Waldflächen im Vorhabenraum eine Rolle.

Eine Vorbelastung besteht durch die industrielle Nutzung und die hohe Verkehrsbelastung im Maintal.

Bedeutung für das Schutzgut

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

2.7 Schutzgut Landschaft

Das Gelände ist von Natur aus eigentlich weitgehend eben und nur leicht nach Norden geneigt. Durch die Sandgewinnung, eine Deponie und die Bauschuttablagerungen auf dem Spall-Gelände ist die Landschaft deutlich überformt.

Eine Vorbelastung besteht durch eine bestehende Hochspannungsleitung. Da benachbart bereits Industriegebäude, Lagerflächen, technische Anlagen bzw. Elemente sowie verschiedene Verkehrstrassen vorhanden sind, ist das Planungsgebiet stark vorbelastet.

Bedeutung für das Schutzgut:

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.



Abbildung 4: Nördlicher Rand des Geltungsbereichs

2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In diesem Schutzgut werden verschiedene Aspekte zusammengefasst:

- Objekte mit Bedeutung für das kulturelle Erbe,
- Landwirtschaft und Forstwirtschaft,
- sonstige Sachgüter (z. B. Jagd).

Als Kulturgüter werden nach § 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) denkmalgeschützte bauliche Anlagen, Grünanlagen und Wasseranlagen behandelt. Gemäß § 6 DSchG sind nicht nur die Anlagen selbst geschützt, sondern auch die Umgebung bzw. deren Wirkungsraum stehen unter besonderen Schutz. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung bewertet. Für die Untersuchungen wurden neben eigenen Beobachtungen die Daten des Landesamts für Denkmalpflege verwendet.

Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde nach Art. 8 Abs. 1 und 2. BayDSchG wird hingewiesen.

Bedeutung für das Schutzgut

Die Flächen weisen voraussichtlich keine Bedeutung für das Schutzgut Kulturelles Erbe auf.

2.9 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Für die landschaftsbezogene Erholung sind der Vorhabenraum selbst sowie das Umfeld nicht geeignet. Es befinden sich weder naturverbundene Erholungseinrichtungen noch Wanderwege im Geltungsbereich. Die Flächen werden offenkundig nur im Bereich der umlaufenden Wege oder Straßen für Spaziergänge etc. genutzt. Für die Erholung der Erlenbacher Bevölkerung ist das Planungsgebiet kaum relevant.

Bedeutung für das Schutzgut:

Der Vorhabenraum ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

2.10 Wechselwirkungen

Soweit relevant sind die Wechselwirkungen bereits in den obigen Kapiteln bei den jeweiligen Schutzgütern im Zuge der Bewertung der jeweiligen schutzgutspezifischen Funktionen beschrieben.



Abbildung 5: Südlicher Rand des Geltungsbereichs, Viktoriastraße mit Bahnübergang

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

3.1 Wirkfaktoren

Mit dem geplanten Vorhaben gehen während der Bau- und Betriebsphase Auswirkungen unterschiedlicher Art auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i einher. Gemäß Anlage 1 BauGB können diese direkter oder indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurz-, mittel-, langfristiger, ständiger oder vorübergehender sowie positiver oder negativer Art sein.

Zu prüfen sind dabei unter anderem folgende Wirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Anlage 1 des BauGB:

- Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten
- Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist
- Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
- Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme durch die mögliche Betroffenheit von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder durch die Nutzung natürlicher Ressourcen
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels
- eingesetzte Techniken und Stoffe

Diese Wirkbereiche werden nachfolgend, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter bzw. Umweltschutzbelaenge, insoweit geprüft, wie es nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise möglich ist.

3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Das Bayerische Landesamt für Umwelt konkretisiert den Begriff: „Flächenverbrauch“ wie folgt: „Die Ressource Boden/Fläche kann (wie Energie oder Wasser) tatsächlich nicht verbraucht werden, sondern diese Ressourcen werden qualitativ degradiert“ (LfU 2015:84). Fläche kann demnach also nur „beansprucht“ werden, so dass hier nicht der „Flächenverbrauch“, sondern die „Flächeninanspruchnahme“ behandelt wird.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche lassen sich anhand von sechs Bewertungsindikatoren mit fünf Bewertungsstufen beschreiben.

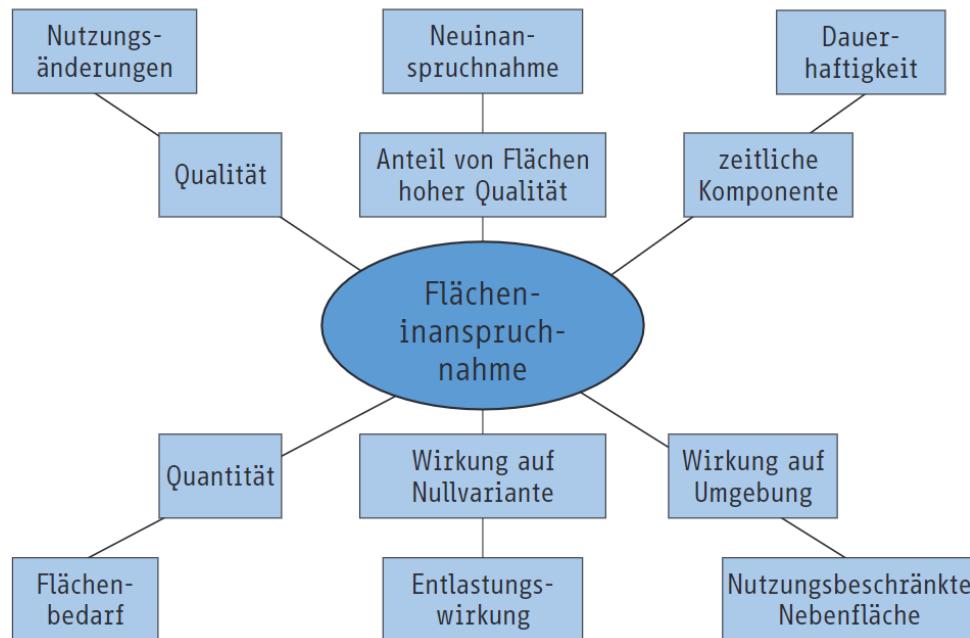


Abbildung 6: Übersicht der Indikatoren zur Bewertung des Schutzguts Fläche und des jeweils abgebildeten Aspekts der Betroffenheit © UVP-report 35 (1): 26-33 | 2021

Nutzungsänderungen

Bewertet die qualitative Veränderung der Fläche anhand der Anzahl weiterer theoretisch möglicher Nutzungsmöglichkeiten einer Fläche. In Deutschland werden insges. 26 versch. Nutzungsarten (nach ALKIS) unterschieden. Eine Fläche ist umso hochwertiger, desto mehr Nutzungsarten aus ihr entwickelt werden können. Bsp.: Aus einer Waldfläche können bis zu 17 Nutzungstypen entwickelt werden. Aus einer Straße nur noch 3. Überbaut man also eine Waldfläche mit einer Straße, ist das für Nutzungsänderungen sehr negativ, da aus ursprünglich 17 Nutzungstypen nur noch 3 entwickelt werden können.

Eine Fläche ist umso hochwertiger, desto mehr Nutzungsarten aus ihr entwickelt werden können. Durch die Planung verändert sich die Anzahl der Nutzungsmöglichkeiten für einen großen Teil des Geltungsbereiches nicht. Nach der Ausführung der Planung kann die Fläche in genauso viele Nutzungsarten wie davor umgewandelt werden, weshalb die Nutzungsänderung durch das Bauvorhaben gleichwertig bleibt.

Neuinanspruchnahme

Der Indikator Neuinanspruchnahme untersucht die Ausgangssituation des vom Vorhaben betroffenen Gebiets. Hier wird prozentual bewertet, wie viel qualitativ besonders hochwertige Flächen von der geplanten Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Bezugsbasis für die Bewertung des Indikators ist die Hauptgruppe „Vegetation“. Dieser Indikator vereinigt sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte der Flächeninanspruchnahme und ist eine Weiterführung des Indikators Nutzungsänderungen.

Bei dem Bauvorhaben werden mehr als 20 % auf Flächen, welche aktuell mit Nutzungsarten der Objektartengruppe „Vegetation“ belegt sind, durchgeführt. Für die Neuinanspruchnahme ist das als sehr schlecht zu bewerten.

Dauerhaftigkeit

Mit dem Indikator Dauerhaftigkeit wird der Zeitfaktor einer Flächeninanspruchnahme und die Regenerationsdauer nach Ende der Inanspruchnahme betrachtet. Die Bewertung kann nur negativ oder neutral ausfallen, da jedes Vorhaben mit der Intention errichtet wird, mindestens für die Dauer der geplanten Nutzungsphase oder permanent auf der Fläche zu bestehen

Die Siedlungsflächen werden dauerhaft in Anspruch genommen. Dieser Flächenanteil ist für das Schutzgut Fläche im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit und Regenerationsdauer als negativ zu betrachten.

Ein erheblicher Teil der Fläche wird nur temporär in Anspruch genommen (z. B. Bodenbewegungen, Abfallbeseitigung). Nach Fertigstellung der Maßnahmen wird der Boden wieder in den Ausgangszustand zurückgeführt werden, weshalb der Faktor Regenerationsdauer vernachlässigbar ist. Durch die kurze Inanspruchnahme dieser Flächen ist das Vorhaben im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit als neutral zu betrachten.

Nutzungsbeschränkte Nebenfläche

Hier werden Flächen bewertet, die nicht unmittelbar vom Vorhaben beansprucht werden, sondern durch die geänderte Nutzung zusätzlich benötigt werden z. B Anbauverbotszonen oder Immissionsschutzbereich

Entlastungswirkung

Diese Wirkung tritt evtl. ein z.B. wenn durch ein neues Baugebiet, ein anderes entfällt oder wenn durch den Bau einer neuen Straße, eine alte rückgebaut werden kann oder wenn durch die Verlagerung einer Nutzung Abstandsflächen entfallen.

Flächenbedarf

Evtl. Rückbau = positiv, sonst negativ zu bewerten.

Flächenbedarfe für Wohnnutzung/Gewerbe nachweisen

Ergebnis

Indikator	1	2	3	4	5	Kriterium
Nutzungsänderungen	>5	1-5	0	-1 - -5	< -5	Veränderung der weiteren möglichen Nutzungsarten
Neuinanspruchnahme	> 20 %	1-20 %	> 50 %	1-20 %	> 20 %	Anteil an beanspruchten Flächen hoher Qualität
Dauerhaftigkeit	-	-	keine	1-50 a	> 50 a	Dauer der Blockierung für andere Nutzungsarten
Nutzungsbeschränkte Nebenfläche	< 90 %	90-99 %	100 %	101-150 %	> 150 %	Veränderung der vom Vorhaben indirekt beeinflussten Fläche
Entlastungswirkung	> 20 %	5-20 %	< 5 %	< 5 %	> 5 %	Entlastung der nutzungsbeschränkten Nebenfläche der Nullvariante
Flächenbedarf	< 95 %	95-99 %	100 %	101-110 %	> 110 %	Flächenbedarf relativ zur Nullvariante

Abbildung 7: Übersicht der Bewertungsstufen zu den sechs Indikatoren für das Schutzgut Fläche, © UVP-report 35 (1): 26-33 | 2021

Durch die Betrachtung der fünf Bewertungskriterien ergibt sich bei dem konkreten Bauvorhaben für das Schutzgut Fläche geringe Auswirkungen.

3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei Realisierung der Planung geht die Vegetation in den künftig überbauten Bereichen vollständig verloren. Der Verlust der vorhandenen Habitate durch die Nutzung als *Industriegebiet* wird im Zuge der Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Bau- und betriebsbedingt kann es zum Funktionsverlust oder -beeinträchtigungen von Tierlebensräumen im näheren Umfeld kommen, da Lärm und optische Störeffekte auf die Fauna einwirken.

Die Durchgrünung des Industriegebietes bewirkt eine Minderung der Eingriffe für das Schutzgut. Verschiedene anpassungsfähige Vogelarten werden auch in den entstehenden Grünflächen geeignete Habitatstrukturen finden und in das Gebiet zurückkehren. Es ist davon auszugehen, dass künftig vorwiegend Kulturfolger und Ubiquisten auf den Flächen leben werden.

Die Planung führt voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Im Zuge der Planrealisierung wird gewachsener, belebter Boden in erheblichem Umfang in Anspruch genommen, der in seinen Funktionen als Filter, Pflanzen- und Tierlebensraum, Produktionsgrundlage, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie die Klimaregelierung nicht ersetzbar ist. Mit einer Grundflächenzahl von 0,8 ist der Versiegelungsgrad als *hoch* anzusprechen. Die beanspruchten Böden sind durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung bereits anthropogen überprägt.

Während der Bauphase kann es zu zusätzlichen Belastungen des Bodens durch Bodenverdichtung kommen. Durch die Versiegelung und Überformung der für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen und der baulich nutzbaren Flächen sind unausweichlich Leistungseinbußen für den Naturhaushalt gegeben.

Werden bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen, die gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, so sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Die Planung führt voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Neuversiegelung von bisher unversiegelter Fläche verringert die Filtermöglichkeit des Oberflächenwassers durch die bewachsene Bodenschicht und hat somit negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser. Die Versiegelung der Flächen im Baugebiet führt außerdem zu einer geringen Reduzierung des Regenrückhaltes in der Landschaft sowie einer eingeschränkten Versickerung und Grundwasserneubildung.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sieht in § 55 Abs. 2 die ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung vor. Die Entwässerungskonzeption des Baugebietes berücksichtigt die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser in ausreichendem Maße. Es wurden Flächen festgesetzt, die für die natürliche Versickerung von Wasser vorgesehen sind.

Es ist vorgesehen, den Glanzstoffsee vollständig zu verfüllen und die Fläche neu zu bebauen. Durch die Verwendung von autochthonen Bodenmaterial aus dem Gebiet kann eine Grundwassergefährdung mit großer Wahrscheinlichkeit verhindert werden.

Die Planung führt voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Über den künftig versiegelten Bereichen kommt es zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und dementsprechend zu Auswirkungen auf das Mikroklima.

Während der Bau- und Erdarbeiten ist mit einer Zunahme der Luftbelastung durch Staub und den Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen zu rechnen.

Die Überbauung von bisher unversiegelten Flächen verstärkt die ohnehin ablaufenden Veränderungen durch den Klimawandel. Es kommt zu einer stärkeren Erwärmung der Luft über versiegelten Flächen, einer verminderter Abkühlung durch Verdunstungsvorgänge und zu einer Verringerten Bindung von Luftverunreinigungen durch eine Vegetationsbedeckung.

Es wurden Festsetzungen getroffen, die die ungünstigen Auswirkungen auf das Lokal- und Mikroklima mindern können, wie die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser oder die Verpflichtung zu versickerungsfähigen Wegematerialien.

Die Planung führt voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Künftig wird eine neu entstehende Bebauung vor allem von der Mainhausener Straße aus und aus den höher liegenden Ortsteilen das Landschaftsbild wesentlich verändern. Die Einsehbarkeit wird nur zum Teil durch die Gehölzbestände am Main eingeschränkt. Da die Bebauung nicht in Gebiete eingreift, die für das Landschaftserleben von wesentlicher Bedeutung sind, kommt es nicht zu einer völligen Veränderung des Landschaftscharakters.

Durch Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Industriegebiet eine angemessene und landschaftsverträgliche Ein- und Durchgrünung erfährt (Erhaltung und Pflanzung standortgerechter Bäume, Ausweisung von Grünflächen).

Die Planung führt voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Voraussichtlich werden von der Planung keine Kulturgüter oder sonstigen wertvollen Sachgüter betroffen sein. Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde aufgefunden, sind diese unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art 7 Abs. 1 BayDSchG).

Risiken für das kulturelle Erbe können damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch den Entzug von forstwirtschaftlichen Nutzflächen kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf Sachgüter.

Die Planung führt voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Betriebsbedingt sind Lärmemissionen zu erwarten, die durch die Festsetzung von Lärmkontingenten auf ein angemessenes Maß reduziert werden. Erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut sind demnach nicht zu erwarten (siehe dazu Lärmgutachten). Durch die Planung bedingte, als verträglich geltende Lärmemissionen werden durch den geringfügig erhöhten An- und Abfahrtsverkehr auftreten.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.10 Wechselwirkungen

Den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft stellt die hohe Bodenversiegelung dar, die sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander auswirkt.

3.11 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche oder Wassersensibler Bereiche. Da das Niederschlagswasser vor Ort versickert werden soll, entsteht keine wachsende Anfälligkeit hinsichtlich der Gefahr von Hochwasser in Siedlungsgebieten.

Das Stadtgebiet von Erlenbach gehört zu keiner Erdbebenzone², d.h. die Anfälligkeit gegenüber dadurch bedingten Unfällen oder Katastrophen ist äußerst gering.

3.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob die Planung in Kumulierung mit benachbarten Vorhaben, auch hinsichtlich von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz, zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnte.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist nach §§ 44 und § 67 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat das Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu klären, ob die Umsetzung des Bebauungsplanes nur unter Verletzung von artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich wäre. In diesem Fall wäre der Plan nicht vollzugsfähig und damit nicht erforderlich i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB.

4.1 Rechtliche Grundlagen

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten,

² Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches Geoforschungszentrum (o.J.): Zuordnung von Orten zu Erdbebenzonen. https://www.gfz-potsdam.de/DIN4149_Erdbebenzonenabfrage/ [Zugriff: 12.06.2024]

Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

4.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Amtliche Biotoptkartierung Bayern (Flachland)
- Online Datenabfrage LfU für den Landkreis Lebensraum Grünland, Gewässer
- Bestandsaufnahmen am
 - 07.07.2022, von 12:00 bis 14:00 Uhr, trocken, leicht bewölkt, leichter Wind, 25°C und
 - 31.08.2022, von 10:00 bis 13:15, trocken, nahezu windstill, bewölkt, 21° C
- Spezielle Artenschutzprüfung (saP), von Kaminksy Naturschutzplanung GmbH (2020)
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg (ÖAW), Januar 2024.

In der saP aus dem Zeitraum 2019 bis 2020 endet der Untersuchungsraum im Norden des Götzsees (=Spallsee). Der heutige Stand der Planung erstreckt sich bis zur Viktoriastraße im Süden (siehe Abb.2). Für den vergrößerten Untersuchungsraum liegt seit 2024 eine abgeschlossene saP vor.

4.3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.3.1 Baubedingte Wirkprozesse

Die baubedingten Wirkungen beschränken sich auf die Bauzeit des Industriegebietes und sind mit dem Abschluss der Baumaßnahmen beendet:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, bauzeitliche Umfahrungen u.a.
- Temporäre Störungen in Form von Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Schall, Erschütterung, Stoffeintrag, optische Störungen, Kollisionen)
- Baubedingte Mortalität insbesondere für wenig mobile Arten oder Entwicklungsformen (z.B. Eier, nicht flügge Jungvögel). Dies wird durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen weitgehend verhindert.

4.3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren des Bauvorhabens wirken dauerhaft auf Natur und Landschaft ein. Es sind vor allem folgende Faktoren:

- Flächenverlust und -veränderungen von Lebensräumen (Rodung Laubmischwald und Abgrabung, um den Glanzstoffsee zu verfüllen, Verlust von Magerrasenflächen, Sandäcker u.a.)
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagenbedingte Standortveränderungen wie z.B. Schattenwurf, Kulissenwirkung oder Kollisionsgefahr.
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden durch Überbauung
- Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerung oder Ableitung von Niederschlagswasser.

4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Folgende relevante betriebsbedingte Wirkfaktoren werden in Betracht genommen:

- Funktionsverlust- oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Lärm und optische Störeffekte.
- Beeinträchtigungen durch Pflegemaßnahmen (Gehölzarbeiten, freihalten der Betriebsfläche etc.)
- Störungen durch Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Schall, Erschütterung, Stoffeintrag, optische Störungen, Kollisionen durch Verkehr).

4.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, die durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (Zitate aus den saPs in der Anlage):

- Für alle Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen.
- Gehölzrodungen von Bäumen oder anderen Gehölzen sind in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. [FM, HM, V]
- Falls die Verfüllung der Gewässer im Südostteil des Geltungsbereiche erfolgt, ist diese außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen (1. November bis 15. Februar). [V, wA]
 - Amphibien und Fische sind vor Verfüllung der Gewässer abzufangen und in geeignete Gewässer umzusiedeln.
 - Wanderwege zu den Stillgewässern sind über 5 Jahre durch Amphibienzäune abzusperren, zuwandernde Amphibien sind abzufangen und in geeignete Gewässer umzusiedeln.
- Die Fällung von Höhlenbäumen kann zwischen 1. und 31. Oktober erfolgen, nachdem die Höhlen auf einen Besatz durch Fledermäuse oder Haselmäuse hin kontrolliert wurden. [FM, HM]
 - Astabschnitte mit Höhlen sind zu sichern (ca. 1 m oberhalb und unterhalb der Höhle) und an geeigneten Bäumen im Geltungsbereich oder in der Umgebung lagegerecht anzubringen (Umweltbaubegleitung). [FM, HM, V]
 - Wo sinnvoll sind Stammabschnitte mit Höhlen nach Entfernen der Äste bodennah abzuschneiden und an geeigneter Stelle senkrecht aufzustellen. [FM, HM, V]

- Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Biotopbäume (in Streuobstbeständen oder im Wald) in gesichertem Eigentum auszuwiesen, die dauerhaft zu erhalten sind. Die Bäume sind zu kennzeichnen, einzumessen und die genaue Lage der Biotopbäume ist der Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Anzahl der Bäume muss mindestens der Anzahl der entfallenden Höhlenbäume mit Höhlen entsprechen. [FM, HM, V]
- Beim Abriss von Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches sind diese zuvor auf Vorkommen von Fledermäusen hin zu untersuchen. Werden Fledermäuse festgestellt, sind die Gebäude im Winterhalbjahr abzureißen.
- Minimierung der Beleuchtung im Eingriffsbereich. [FM]
- Im November vor Beginn der Rodungsmaßnahmen ist die Strauchschicht in den zu rodenden Waldbereichen zu entfernen. [HM]
- Wurzelstöcke sind erst ab Anfang April zu entfernen, um winterschlafenden Haselmäusen das Verlassen der Winterquartiere zu ermöglichen. [HM]
- Bis zum Beginn der Wurzelrodungen sind Strauchschicht und Krautschicht durch Mahd kurz zu halten (Vergrämung). [HM]
- Potenzielle Winterquartiere (Wurzelstubben) sind im Rahmen der Wurzelrodungsmaßnahmen zwischen Ende April und Anfang Oktober aus den zu rodenden Waldbereichen zu entfernen und in angrenzende Waldbereiche zu verbringen. [HM]
- Um das Risiko der Tötung von Individuen zu verringern, sind im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen in Bereichen mit Haselmausnachweisen (Abb. 22) 20 Haselmauskästen auszubringen. Diese sind regelmäßig zu kontrollieren. Werden Haselmäuse festgestellt, sind die entsprechenden Kästen mit den Haselmäusen an geeignete Stellen im Umfeld zu verbringen. [HM]
- Die Vegetation in Bereichen mit Eidechsenvorkommen ist bis zum Baubeginn durch regelmäßige Mahd kurzzuhalten, um den Bereich für Eidechsen unattraktiv zu halten. [R]
- Bereiche mit Eidechsenvorkommen außerhalb der Eingriffsbereiche sind durch einen geeigneten Schutzaun (glattes Folienmaterial, 50 cm hoch, nach außen geneigt) vom Eingriffsbereich abzutrennen. Der Zustand des Reptilienzaunes ist während der gesamten Bauphase regelmäßig auf Funktionalität zu überprüfen und gegebenenfalls instand zu setzen. [R]
- Im Bereich der Baufelder sind im Winterhalbjahr Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen zu entfernen. [R]
- Die Bereiche mit Eidechsenvorkommen im Eingriffsbereich sind nach Zauneidechsen abzusuchen (mindestens 10 Terminen bei günstigen Witterungsbedingungen (März-Juni und August-Oktober, BLFU 2020a). Werden Zauneidechsen festgestellt, sind diese abzufangen und an vorbereiteten Ersatzhabitaten auf den abgetrennten Ausgleichsflächen umzusetzen. Sofern Zauneidechsen nachgewiesen und umgesiedelt werden, sind die Begehungen solange fortzusetzen, bis nach dem 10. September an 3 aufeinanderfolgenden Terminen innerhalb von 2 Wochen keine Nachweise mehr gelingen. [R]
- Vor Baubeginn sind nicht saure Ampferpflanzen im Eingriffsbereich nach Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters abzusuchen. Sofern Eier, Raupen oder Puppen

nachgewiesen werden, sind die Pflanzen auszugraben, an einer gesicherten Stelle wieder einzupflanzen und bis zum Ende des Entwicklungszyklus zu pflegen. [wA]

- Durchführung von unvermeidbaren Gehölzrodungen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

- Im betroffenen Waldbereich, auf den Magerrasenflächen, im Bereich des Bahndamms sowie in einigen der Gebäude ist darüber hinaus davon auszugehen, dass einzelne Arten dort auch während der kritischen Phase der Winterruhe betroffen sind. In diesen Bereichen ist der Zeitraum Mitte September bis Mitte Oktober vor Beginn der Frostperiode für Rodungen, den Abtrag von Boden und/oder Bodenvegetation sowie den Abriss von Gebäuden optimal.
- Das Entfernen der Wurzelstöcke in/angrenzenden an Waldbereiche ist erst nach der Frostperiode durchzuführen (auszugehen ist davon, dass dort potentiell unter den Baumwurzeln winterschlafende Haselmäuse dann ihr Winterquartier verlassen haben und in angrenzende Waldbereiche ausgewichen sind).
- Zu rodende Bäume sind im laubfreien Zustand auf ein (potenzielles) Vorhandensein von Baumhöhlen (d.h. potenzielles Winterquartier für Fledermäuse/Haselmäuse) hin gezielt zu untersuchen. Betroffene Höhlenbäume sind unmittelbar vor der Fällung auf eine aktuelle Nutzung hin zu kontrollieren; besetzte Höhlenbäume dürfen vorerst nicht gefällt werden. Höhlenbäume sind im Oktober (vor der Frostperiode) unter ökologischer Baubegleitung schonend zu fällen.

Dabei sind Stammabschnitte mit Höhlen auszuschneiden und in geeigneten Gehölzbeständen im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Ebenso ist mit etwaigen in den zu fällenden Beständen vorhandenen Nistkästen/Fledermauskästen zu verfahren. In den Bäumen angetroffenen Tiere sind zu bergen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Gehölze in Bereichen mit Zauneidechsen vorkommen (u.a. Arsenfläche) muss zunächst im Eingriffsbereich (u.a. im Bereich der Zufahrtswege) die Gehölzentfernung schonend, d. h. ohne schweres Gerät im Winter im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar erfolgen. Die Wurzelstöcke sind erst nach erfolgter Umsiedlung der Zauneidechsen außerhalb der Frostperiode zu roden.
- Ein Abschieben von Oberboden, Auffüllungen und/oder eine etwaige Schotterung von Waldwegen sind im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März außerhalb der Fortpflanzungszeit von Gelbbauhunk, Baumpieper und Waldschnepfe durchzuführen. Wenn vorab gutachterlich sichergestellt ist, dass sich keine Gelbbauhunk und/oder Vogelbruten in den betroffenen Bereichen aufhalten, kann ein Abschieben/eine Schotterung auch während der Fortpflanzungszeit stattfinden.
- Zeitlich Beschränkung bei der Verfüllung des Glanzstoffsees und der angrenzenden Bereiche, um Tiere nicht bei der Fortpflanzung zu stören, in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar.
 - Einzelne Gewässer (einzelner Folienteich nordöstlich des Glanzstoffsees) sind vor der Verfüllung trockenzulegen. Damit die dort lebenden Amphibien und Brutvögel

nicht bei der Fortpflanzung gestört werden, ist dies im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Februar unter ökologische Baubegleitung durchzuführen.

- Während der Bauphase sind Bäume/Gehölze, Offenflächen, Schilf-/Wiesenbereiche etc. nahe aufzufüllender Bereiche durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen etc., insbesondere vor mechanischen Schäden, zu schützen
- Während der Bauzeit darf kein verunreinigtes Baustellenwasser in den Glanzstoffsee oder andere Gewässer geleitet werden. Ebenso sollten Vorkehrungen gegen einen unbeabsichtigten Eintrag von gewässergefährdenden Stoffen getroffen werden. Um anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Gewässergüte auszuschließen, sollte anfallendes Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen gereinigt bzw. gesammelt werden, bevor es in die Vorfluter gelangt. Dies gilt auch für den Bauabschnitt des mit Arsen belasteten Bereichs nördlich des Glanzstoffsees.
- Um zu vermeiden, dass Amphibien (v.a. subadulte Kammmolche) von der Verfüllung betroffene Bereiche des Glanzstoffsees als Überwinterungsquartier nutzen, sollten zuvor in der Zeit vom 15.09. bis zum 15.10. Unterwasserpflanzen unter ökologischer Baubegleitung entfernt werden (z. B. durch aktive örtliche Verlagerung innerhalb des Sees und/oder (Teil-)Entnahme / Versetzen des Schilfs in vom Eingriff betroffene Bereiche).
- Landwirtschaftlichen Flächen (Sandäcker), die von der Baumaßnahme betroffen sind, sowie etwaige baubedingt benötigte angrenzende Flächen sind nach der Ernte im Vorjahr bis zur Verfüllung freizuhalten (Schwarzbrache, kein Bewuchs!), um dort eine Ansiedlung von Brutvogelarten des Offenlandes zu vermeiden. Sollte dieses nicht möglich sein, sind die Flächen unmittelbar vor Verfüllung gutachterlich zu kontrollieren (Baubeginn dann erst nach dem Ende etwaig festgestellter Bruten). Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.
- In den Gebäuden (Scheunengebäude) nördlich der rekultivierten Deponie kann ein Abriss im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar erfolgen.

In der Fischerhütte westlich des Glanzstoffsees sowie in den Gebäuden nördlich der Scheunengebäude sollte der Abriss zum optimalen Zeitraum im Oktober unter ökologischer Baubegleitung stattfinden. Auch in diesem Zeitraum ist mit dort ruhenden Tieren (Fledermäuse u.a.) zu rechnen. Die Gebäude sollten daher unmittelbar vor dem Abriss kontrolliert werden und ggf. aufgefundene Tiere sollten fachkundlich geborgen (Fledermäuse) werden. Sollten die Scheunengebäude ebenfalls im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Oktober gerissen werden, sind diese ebenfalls unmittelbar vor Abriss zu kontrollieren.

- Bei etwaigen Eingriffen in potenzielle Habitate des Thymian-Ameisenbläulings mit den Nahrungspflanzen Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides agg.*) und/oder Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*): „Vergrämen“ der Ameisenbläulinge von betroffenen Flächen durch häufiges Mähen. Die betroffenen Flächen sind dabei zumindest während der Flugzeit der adulten Tiere ca. alle 1-2 Wochen im Mai/Juni/Juli/August zu mähen, um Blüten als potenzielle Eiablageplätze zu vermeiden; Durchführung von Baumaßnahmen/Versiegelungen dann ab Anfang September nach dem Schlupf der adulten Falter aus dem Boden. Aufgrund des z. T. zweijährigen Entwicklungszyklus der Bläulingslarven ist dies mindestens in den zwei Vegetationsperioden vor der Inanspruchnahme der Habitatfläche

durchzuführen. Die erste Mahd ist jeweils Anfang Mai durchzuführen, danach muss die Mahd erfolgen, sobald die Nahrungspflanzen wieder Blüten ansetzen.

- Bei etwaigen Eingriffen in potenzielle Habitate von Nachtkerzenschwärmern mit Nahrungspflanzen wie Weidenröschen-Arten (Gattung *Epilobium*) und Nachtkerzen (Gattung *Oenothera*): regelmäßige Mahd relevanter Eingriffsflächen im Mai/Juni/Juli vor dem Eingriff (ca. alle 2 Wochen) während der Flugzeit der adulten Tiere, um im Vorfeld/während der Baumaßnahmen insbesondere das Aufwachsen der o.g. Pflanzen als potenzielle Eiablageplätze zu vermeiden; Durchführung von Baumaßnahmen/Versiegelungen dann ab Anfang August nach dem Schlupf der adulten Falter aus dem Boden.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen ausschließlich innerhalb der Bau- und Erschließungsflächen.
- Umfassende Eingrünung des Baugebietes mit Heckenpflanzungen.
- Verwendung von „insektenfreundlicher“ LED-Beleuchtung mit einem warm-weißen Lichtspektrum ($\leq 3.000\text{ K}$ Farbtemperatur). Die Beleuchtung ist auf ein Minimum zu halten und Leuchtkörper/Lichtkegel sind so auszurichten, dass der Lichtkegel nicht auf angrenzende Bereiche (insbesondere Waldbereiche) gerichtet ist.

4.5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind aufgrund der Größe des Untersuchungsraumes (UR) und der durchgeführten saP aus dem Zeitraum 2019 - 2024 für mehrere Tierarten von Nöten.

Nachfolgend wird auf die saP aus dem Jahr 2019 - 2020 eingegangen.

CEF-Maßnahmen für waldbewohnende/-nutzende Fledermaus- und Vogelarten und die Haselmaus:

Um den Lebensraumverlust für die (potenziell) betroffenen Waldarten auszugleichen, werden ausreichend große, im räumlichen Zusammenhang befindliche Waldbestände langfristig zu einem strukturreichen Altholzbestand mit einem hohen Anteil an liegendem und stehendem Totholz und zahlreichen Bruthöhlen entwickelt und/oder entsprechende Waldbestände im räumlichen Zusammenhang aufgeforstet.

CEF-Maßnahmen für Höhlen/Nistkasten bewohnende Vogel- und Fledermausarten sowie die Haselmaus:

Das Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen in Gehölzbeständen im räumlichen Zusammenhang sollte als unterstützende Maßnahme durchgeführt werden, da viele der (potenziell) betroffenen Arten als Alternative zu Baumquartieren, Spalten etc. gerne auch künstliche Quartiere beziehen. Außerdem würden durch diese Maßnahme unmittelbar Ersatzquartiere für die (potenziell) betroffenen Arten zur Verfügung stehen (Encarnacão & Becker 2019, Zahn & Hammer 2017; zur Bedeutung von Kästen für Waldfledermausarten siehe z.B. VOIGT et al. 2014). Aufgrund des verschiedenen Charakters der potenziellen Quartiere sollten dabei verschiedene Kastentypen zum Einsatz kommen. Dabei sollte für jede verloren gegangene Höhle zusätzlich noch je 1 Vogel- und 1 Fledermauskästen in Gehölzbeständen im räumlichen Zusammenhang als unterstützende Maßnahme angebracht werden.

In Bezug auf die Fledermäuse sind die Kästen in Rund- und Flachkästen aufzuteilen. Bei den Vogelkästen sind auch Eulenkästen vorzusehen. Eine anschließende Betreuung der Kästen ist zu gewährleisten. Zudem sind Stammabschnitte mit Höhlen aus den gefällten Baumbeständen unter ökologischer Baubegleitung in Gehölzbeständen im räumlichen Zusammenhang an geeigneten Bäumen anzubringen. Es sind dabei auch spezielle Haselmauskästen auszubringen.

CEF-/FCS-Maßnahmen für die Zauneidechse

Um den Lebensraumverlust für die betroffene Zauneidechse auszugleichen, werden u.a. Randbereiche der Eingriffsfläche stellenweise von der Vegetation befreit und gezielt mit Strukturen (z.B. Steinhaufen, sandige Flächen zur Eiablage, Wurzeln, Reisighaufen, Baumstümpfe) angereichert (siehe z.B. karch 2011, Laufer 2014a und b).

Zusätzlich werden Magerstandorte im räumlichen Zusammenhang neu geschaffen und/oder optimiert/entwickelt.

Als Ersatz für ein eingriffsbedingt verlorengehendes Zauneidechsenhabitat im Eingriffsbereich (Arsensanierung nördlich des Glanzstoffsees im ersten Bauabschnitt; im Zuge des weiteren Bauabschnitts im weiteren Umfeld der Arsenfläche) werden insgesamt drei Zauneidechsenhabitare, zwei östlich des Sees sowie eines im Bereich der rekultivierten Deponie neu geschaffen (s. Abb. 3). Die Größe der Ausgleichsfläche berechnet sich nach Vorgabe der Regierung von Unterfranken (Regierung von Unterfranken (2020); Berechnungsfaktoren abgestimmt mit Herrn Torsten Ruf, Regierung von Unterfranken [schriftl. Mitteilung vom 09.12.2019] und mit Frau Claudia Beyer, Regierung von Unterfranken [25.02.2020]) folgendermaßen:

$$- \quad 19 \text{ Individuen / Habitate} * 150 \text{ m}^2 * 10 * 1,5 = 42.750 \text{ m}^2$$

Im Detail werden folgende zwei Ausgleichsflächen mit für Zauneidechsen geeigneten Strukturen (Steinhaufen, sandige Flächen zur Eiablage, Wurzeln, Reisighaufen, Baumstümpfe) angelegt.

Eine Fläche wird im Bereich der rekultivierten Deponie angelegt (s. Abb. 3: Z1). Hier soll das ca. 2,84 ha große Deponiegelände durch u.a. Offenhalten, Einbringen von Lesesteinhaufen mit vorgelagertem Sandbett, Förderung einzelner Dornengebüsche und Heckenstrukturen und weiteren Habitatemlementen als Zauneidechsenhabitat optimiert werden.

Eine zweite Fläche wird östlich des Glanzstoffsees als Zielfläche für Zauneidechsen auf ca. 1,43 ha optimiert. Auf den Fläche Z3 soll eine Entbuschung auf 80 % erfolgen, wobei heimische Bäume erhalten bleiben. Einzelne Dornengebüsche werden gezielt gefördert. Lesesteinhaufen mit möglichem Winterquartier im Boden, vorgelagertem Sandbett sowie weiteren Habitatemlementen werden eingebracht.

Hinweis: Gemäß aktueller Vorgabe der Regierung von Unterfranken (Claudia Beyer, mündliche Mitteilung) ist aufgrund der Entfernung von >50 m der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriffsort und Ausgleichsfläche bei den Flächen Z1 und Z3 nicht gegeben. Demnach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Verletzung oder Tötung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Daher wird aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken für das geplante Umsetzen der Zauneidechsen von der Eingriffsfläche auf diese

beiden CEF-/FCS-Flächen Z1 und Z3 eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung benötigt (vgl. Kapitel 4.1.2.2. Artenblatt Zauneidechse).

Insgesamt werden auf den Zielflächen folgende Maßnahmen umgesetzt:

Anlage von 38 Lesesteinhaufen nach Methode karch (2011) mit Mindestgröße 4 m³ mit Hohlräumen und vorgelagertem Sandbett 2 m² in 30 cm Stärke als Habitatelemente für Zauneidechsen, dazu Platzierung von Totholzelementen (Wurzelstöcke, Reisighaufen und Baumstümpfe) verteilt auf die zwei Zielflächen. Nach Absprache können gegebenenfalls weniger Lesesteinhaufen mit mehr m³ ausgebracht werden. Dabei muss zunächst im Eingriffsbereich (u.a. im Bereich der Zufahrtswege) die Gehölzentfernung schonend, d. h. ohne schweres Gerät im Winter zwischen dem 01.11. und 28.02.) erfolgen. Alle Versteckmöglichkeiten (außer gegebenenfalls ausgelegte künstliche Verstecke) sind zu entfernen. Die Wurzelstöcke müssen dabei zunächst im Boden verbleiben.

Vor Beginn des Abfangens wird die Eingriffsfläche gemäht (entweder mit manueller Sense oder einem Balkenmäher, dessen Schnitthöhe auf etwa 10 cm eingestellt ist) um Deckung zu entfernen, so dass sie zu Beginn des Abfangs in einem kurzrasigen Zustand ist. Die Fläche sollte anschließend in einem regelmäßigen Abstand von ca. 2 Wochen von Vegetation / Deckung durch Mahd befreit werden (jeweils Abtransport des Mahdguts); die Maßnahme ist solange fortzuführen, bis die Umsiedelung abgeschlossen ist.

Von der Eingriffsfläche sind dort vorkommende Zauneidechsen während der Aktivitätsphase ab März / April (Ende der Winterruhe) vor Baubeginn mittels Abfangen - in Kombination mit dem Aufstellen von Reptilienschutzzäunen (glatte Folie, kein Polyester-Gewebe), um eine Rückwanderung auf die Fläche zu verhindern - umzusiedeln. Die Zäune sind bis zum Ende der Bauarbeiten regelmäßig zu prüfen und funktionsfähig zu halten.

Die Planung und Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch eine fach- und ortskundige Umweltbaubegleitung. Die Umsiedelung kann erst beendet werden, wenn an drei fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen innerhalb von 14 Tagen keine Zauneidechsen mehr gesichtet und keine mehr in Fangbehältern vorgefunden werden.

Bei einer reinen Frühjahrskartierung muss der Nachweis des erfolgreichen Abfangs bis Mitte Mai gelingen (vor Beginn der Eiablage). Ansonsten ist die Umsiedelung bis Mitte September oder darüber hinaus fortzusetzen und danach der Nachweis der erfolgreichen Umsiedlung zu erbringen (s.o.).

Die Durchführung des Abfangens ist mittels Hand- / Schlingenfang und unterstützt durch Fangbehälter (Eimer oder 1-Liter-Becher) durchzuführen. Geeignete Eimer mit Deckel sind in Abständen von höchstens 20 m zueinander entlang des Zauns und zusätzlich vor Wurzelstöcken oder anderen geeigneten Strukturen einzugraben. Sie müssen am Boden kleine Löcher aufweisen, damit eintretendes Wasser abfließen kann und gefangene Tiere nicht ertrinken. Es muss Material (Laub, Moos, Rindenplatten) zum Verstecken in den Fangbehältern eingebracht werden. Andere zufällig mitgefangene Tiere müssen ebenfalls in die für sie geeigneten Lebensräume außerhalb des Baufeldes umgesiedelt werden.

Die Ausgleichsfläche ist mit ca. 42.750 m² ausreichend groß und aufnahmefähig und liegt in ausreichender räumlicher Nähe zum Eingriff (im Falle der Ausgleichsfläche östlich des Sees <50 m vom verlorengehenden Zauneidechsenhabitat bzw. von der rekultivierten Deponie >50

m; s. Abb. 3; vgl. o.g. Berechnung der Größe der Ausgleichsfläche nach Vorgabe der Regierung von Unterfranken).

CEF-Maßnahmen für weitere Trockenheit liebende Tierarten und Heckenbrüter

Um den Lebensraumverlust für die (potenziell) ebenfalls betroffenen Arten wie Schlingnatter, aber auch Trockenheit liebende Käferarten, Heuschrecken sowie die Heckenbrüter auszugleichen, werden im direkten Umfeld bzw. räumlichen Zusammenhang offene/halboffene Habitate optimiert und neu geschaffen. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant: Östlich des Glanzstoffsees sowie im Bereich der Deponie sind Ausgleichsflächen für Zauneidechsen geplant (s. Abb. 3). Diese sollen u.a. offene Bereich bieten, aber auch Bereiche mit Sandhaufen, Reisighaufen und Lesesteinen. Darüber hinaus sollen standorttreue Heckenstrukturen angelegt werden.

CEF-Maßnahmen für gewässergebundene Tierarten und Arten der Feuchtlebensräume

Um den Lebensraumverlust für die (potenziell) betroffenen Arten (insbesondere Kammmolch, Laubfrosch, Wasservögel, aber auch Vogelarten der Feuchtlebensräume) auszugleichen, werden die verbleibenden Gewässer, insbesondere der Uferbereich und Feuchtlebensräume des Glanzstoffsees optimiert.

CEF-Maßnahmen für potentiell vorkommende Totholzkäfer und andere Biotopholz nutzende Arten

Entsprechendes Totholz sowie betroffene lebende Bäume mit beginnender Bildung von Mulmhöhlen / Totholzanteilen aus dem Eingriffsbereich sind unter ökologischer Baubegleitung in geeignete Waldbestände im räumlichen Zusammenhang zu potentiell für den Eremit geeigneten Laubbäumen zu verbringen.

CEF-Maßnahmen für Schmetterlinge (insb. Thymian-Ameisenbläuling und Nachkerzenschwärmer)

Erhalt von Abbaustellen als offenlandbestimmte Biotope; Förderung von *Epilobium*-Fluren am Glanzstoffsee mit Schutz der u.a. im Uferbereich befindlichen potentiellen Futterpflanze für den Nachkerzenschwärmer; Erhalt bzw. Wiederherstellung extensiv genutzten mageren Grünlandes mit Thymian-Beständen sowie trockenen, an Dost reichen Säumen an Böschungen, Wegen und Waldrändern auch unter Berücksichtigung der Habitatansprüche (Mikroklima) der Wirtsameise (*Myrmica sabuleti*) mit regelmäßiger Mahd. Weide- bzw. Mahdtermin mit ausreichendem zeitlichem Abstand von mindestens drei Wochen zur Eiablageperiode.

Nachfolgend wird auf die saP aus dem Jahr 2024 eingegangen.

- Als Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Lebensraum im Umfeld durch Optimierungsmaßnahmen aufzuwerten (Ausbringen von 20 Haselmauskästen, Entwicklung und Förderung strukturreicher Waldränder und Waldbereiche). [HM]
- Der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse mit Baumquartieren ist durch das Ausbringen von künstlichen Quartieren im Umfeld der

Baumaßnahme vor Beginn der nächsten Fortpflanzungsperiode zu kompensieren (pro Höhlenbaum 1 Rundkästen, 2 Flachkästen). [FM]

- Der mögliche Verlust von Nistgelegenheiten für höhlen- oder nischenbrütende Vogelarten ist durch das Ausbringen von künstlichen Nisthilfen im Geltungsbereich oder im Umfeld der Maßnahme vor Beginn der nächsten Fortpflanzungsperiode zu kompensieren (pro Höhlenbaum 1 Meisenkasten, 1 Halbhöhle, 1 Starenkasten).[V]
- Der potenzielle Lebensraumverlust für die Haselmaus ist durch Lebensraumoptimierung in verbleibenden Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches und im Umfeld des Geltungsbereiches zu kompensieren.
- Für die Zauneidechsen ist ein geeigneter Lebensraum innerhalb des Geltungsbereiches oder in unmittelbarer Nähe zu schaffen, der mindestens so groß ist wie der aktuell besiedelte Lebensraum (mindestens 15.000 m²). Die Fläche ist so zu gestalten, dass alle für Zauneidechsen notwendigen Strukturelemente vorhanden sind (lockerer sandiger Boden, magerer Bewuchs mit offenen Bodenstellen, Gebüsche oder Hecken mit maximal 25 % Deckung). Die Fläche ist während der Baumaßnahmen mit einem Reptilienschutzaun so zu sichern, dass keine Zauneidechsen in die angrenzenden zu bebauenden Flächen gelangen können. Der Zustand des Reptilienzaunes ist während der gesamten Bauphase regelmäßig auf Funktionalität zu überprüfen und gegebenenfalls instand zu setzen.
- Im Vorfeld von Baumaßnahmen sind auf diesen Flächen zur Lebensraumoptimierung 20 Habitatstrukturen für Zauneidechsen anzulegen.
 - - Ausheben von Mulden von jeweils ca. 2 m², ca. 0,8-1 m Tiefe
 - - Verfüllen der Mulden mit Steinen (10-40 cm Kantenlänge), bis ca. 80 cm über Bodenniveau
 - - Anschütten von Sandhaufen in den südlichen Randbereichen der Mulden
 - - Ausbringen von Totholz, Reisig o. Ä,
 - - Der Aushub der Gruben ist an den Nordseiten der Steinhaufen anschütten
- Aufgrund der Lage der Ausgleichsflächen im angrenzenden Umfeld zum Eingriffsbereich (Entfernung <50 m) bleibt der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriffsort und Ausgleichfläche gewahrt. [R]

4.6 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Entsprechende Vorkommen sind aufgrund des Verbreitungsgebiets, der Standortverhältnisse und der Biotopausstattung im Plangebiet auszuschließen.

Bezüglich der **Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie** kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, z.B. durch Kollision mit Fahrzeugen innerhalb des Geltungsbereichs und somit ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG aufgrund des erwarteten erhöhten zusätzlichen Verkehrsaufkommens für alle potenziell betroffenen Arten nicht ausgeschlossen werden.

4.6.1 Übersicht der potenziell betroffenen Tierarten

Das artenschutzrechtlich relevante Artenspektrum für das geplante Vorhaben lässt sich ermitteln aufgrund des Verbreitungsgebiets in Bayern, der Lebensraumausstattung im Plangebiet, des Gefährdungsgrades der Arten und ihrer besonderen Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Planungsvorhaben. Es werden einzelne Arten und Artengruppen als potenziell betroffen eingestuft und andere als nicht relevant im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben bewertet.

Diese sog. Abschichtung und der Ausschluss nicht relevanter Arten wird auf der Grundlage der o.g. Datengrundlagen vorgenommen und durchgeführten saP in den Jahren 2019 - 2020. Besondere Bedeutung kommt dabei der Einschätzung der Wirkungsempfindlichkeit der einzelnen Arten gegenüber dem Planungsvorhaben – hier v.a. gegenüber der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme – zu.

Die als planungsrelevant erfassten, vertieft zu prüfenden Arten werden im Sinne einer worst-case-Betrachtung – das heißt ohne detaillierte Erhebungen des Artenbestands – weiteren Prüfschritten unterzogen.

Säugetiere:

Tabelle 2: Potenziell betroffene Säugetiere sap bis 2022

Säugetiere					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Bay- ern	Rote Liste Deutsch- land	Erhaltungszu- stand Kontinental	Status
Bechsteinfleder- maus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	u	P
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3	g	P
Breitflügelfleder- maus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	u	P
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	g	P
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	s	P
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	u	P
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	g	P
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	V	u	P
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	u	P
Kleine Bartfleder- maus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	g	P
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	u	P
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	u	P
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	u	N
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	g	P
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	u	P
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g	N

Sonstige Säugetiere					
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	g	P
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	s	P
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	V	u	P

Status: N = Nachweis, P = potenziell vorkommend

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Bei allen aufgeführten Fledermausarten ist bekannt, dass sie zumindest zeitweise die im Untersuchungsraum vorkommenden Teillebensräume (Wald, Offenlandbereiche, sonstige Gehölze und/oder Gewässer) nutzen - sei es, dass sich dort ihre Sommer- und/oder Winterquartiere befinden und/oder diese Bereiche als Jagd- und/oder Transferbiotop genutzt werden. Alle aufgeführten Arten sind daher grundsätzlich als eindriffsrelevant anzusehen. Einzelne Arten sind zumindest im weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs vormals dokumentiert (ASK), zahlreiche Arten wurden im Rahmen der Erfassungen nachgewiesen.

Bei den weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum (Große Hufeisennase, Kleine Hufeisennase, Weißrandfledermaus, Wimperfledermaus, Baumschläfer, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze; oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Biber).

Reptilien:

Tabelle 3: Potenziell betroffene Reptilien, saP bis 2024

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Bay-ern	Rote Liste Deutsch-land	Erhaltungszu-stand Kontinental	Status
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	u	P
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	u	N

Status: N = Nachweis, P = potenziell vorkommend

Nachweise der Zauneidechse ergaben sich im Zuge der gezielten Erfassungen. Von zumindest einem Vorkommen von Einzeltieren der Schlingnatter im Eingriffsbereich ist auszugehen. Nachweise der Mauereidechse ergaben sich im Zuge der gezielten.

In Bayern existieren laut LfU derzeit nur zwei autochthone Populationen im Inntal zwischen Kiefersfelden und Oberaudorf, alle übrigen bisher bekannten Vorkommen, wie auch die im Wirkraum kartierte Unterart, werden als allochthon eingestuft.

Bei den weiteren Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Äskulapnatter, Smaragdeidechse oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Europäische Sumpfschildkröte) (vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

Amphibien:

Tabelle 4: Potenziell betroffene Amphibien, saP bis 2024

Amphibien					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Bay- ern	Rote Liste Deutsch- land	Erhaltungszu- stand Kontinental	Status
Gelbbauchunke	<i>Coronella austriaca</i>	2	2	s	N
Kammmolch	<i>Lacerta agilis</i>	2	V	u	P
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	s	P
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	u	N

Status: N = Nachweis, P = potenziell vorkommend

Kategorie	Beschreibung	Erhaltungszustand	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen	s	ungünstig/schlecht
1	Vom Aussterben bedroht	u	ungünstig/unzureichend
2	Stark gefährdet	g	günstig
3	Gefährdet	?	unbekannt
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion		
V	Arten der Vorwarnliste		
D	Daten defizitär		

Bei den weiteren Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Alpenkammmolch, Alpensalamander, Geburtshelferkröte, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Wechselkröte, Springfrosch) (vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

Eine Suche nach Amphibien erfolgte am 18.03., 16.04., 22.05., 28.05. und 18.06.2019. Dabei wurde weder Gelbbauchunke noch Kammmolch, Kreuzkröte oder Laubfrosch festgestellt. Potenziell existieren jedoch für alle Arten geeignete Lebensräume und Laichgewässer. Allerdings ist auf Grund des Fischbesatzes im Glanzstoffsee die Eignung als Laichgewässer zumindest in weiten Teilen fraglich. In den Randbereichen des Sees befindliche seichte Bereiche bieten allerdings potentielle Möglichkeiten zur Nutzung als Fortpflanzungshabitat.

Fische:

Beim Donaukaulbarsch, der einzigen Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“)

Libellen

Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle, Zierliche Moosjungfer) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Große Moosjungfer; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

Käfer:

Tabelle 5: Potenziell betroffene Käfer

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental	Status
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	S	P

Status: N = Nachweis, P = potenziell vorkommend

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Bei allen weiteren Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Großer Eichenbock, Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“). Nachweise des Eremits gab es zuletzt im Jahr 2019 im Landkreis Aschaffenburg (mündliche Mitteilung UNB Miltenberg). Auf Grund der alten Bäume v.a. östlich des Glanzstoffsees kann ein Vorkommen des Eremits nicht ausgeschlossen werden.

Tagfalter:

Tabelle 6: Potenziell betroffene Tagfalter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental	Status
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	S	P

Status: N = Nachweis, P = potenziell vorkommend

Bei allen weiteren Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum (Wald-Wiesenvögelchen, Kleiner Maivogel, Flussampfer-Dukatenfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Apollo, Schwarzer Apollo, Gelbringfalter) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

Schnecken:

Schnecken des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Schneckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

Muscheln:

Muscheln des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Für die Bachmuschel, die einzige Muschelart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere zu töten.

Abweichend davon liegt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 BNatSchG Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt auch nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Schädigungsverbot:

Es ist verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt eine Beschädigung oder Zerstörung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Dies gilt nicht für die vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot:

Es ist verboten, Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Abweichend davon liegt eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei allen nachfolgend nicht aufgeführten Europäischen Vogelarten liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum, es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor oder die Wirkungsempfindlichkeit ist projektspezifisch - wenn überhaupt - so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegaggen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

Tabelle 7: Potenziell betroffene Brutvogelarten

A – Brutvogelarten		RL Bay	RL D	Status
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
<u>Baumfalke</u>	<u><i>Falco subbuteo</i></u>	-	<u>3</u>	P
<u>Baumpieper</u>	<u><i>Anthus trivialis</i></u>	<u>2</u>	<u>3</u>	P
<u>Beutelmeise</u>	<u><i>Remiz pendulinus</i></u>	<u>V</u>	-	P
<u>Blässhuhn</u>	<u><i>Fulica atra</i></u>	-	-	N
<u>Bluthänfling</u>	<u><i>Carduelis cannabina</i></u>	<u>2</u>	<u>3</u>	P
<u>Buntspecht</u>	<u><i>Dendrocopos major</i></u>	-	-	N
<u>Dohle</u>	<u><i>Corvus monedula</i></u>	<u>V</u>	-	P
<u>Dorngrasmücke</u>	<u><i>Sylvia communis</i></u>	<u>V</u>	-	N
<u>Drosselrohrsänger</u>	<u><i>Acrocephalus arundinaceus</i></u>	<u>3</u>	-	N
<u>Elster</u>	<u><i>Pica pica</i></u>	-	-	P
<u>Eisvogel</u>	<u><i>Alcedo atthis</i></u>	<u>3</u>	-	N
<u>Erlenzeisig</u>	<u><i>Carduelis spinus</i></u>	-	-	P
<u>Fasan</u>	<u><i>Phasianus colchicus</i></u>		<u>III</u>	N
<u>Feldschwirl</u>	<u><i>Locustella naevia</i></u>	<u>V</u>	<u>3</u>	P
<u>Feldsperling</u>	<u><i>Passer montanus</i></u>	<u>V</u>	<u>V</u>	P
<u>Flussregenpfeifer</u>	<u><i>Charadrius dubius</i></u>	<u>3</u>	-	P
<u>Flussuferläufer</u>	<u><i>Actitis hypoleucos</i></u>	<u>1</u>	<u>2</u>	P
<u>Gartengrasmücke</u>	<u><i>Sylvia borin</i></u>	-	-	N
<u>Gartenrotschwanz</u>	<u><i>Phoenicurus phoenicurus</i></u>	<u>3</u>	<u>V</u>	N
<u>Gelbspötter</u>	<u><i>Hippolais icterina</i></u>	<u>3</u>	-	P
<u>Gimpel</u>	<u><i>Pyrrhula pyrrhula</i></u>	-	-	N

<u>Goldammer</u>	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	N
<u>Graugans</u>	<i>Anser anser</i>	-	-	P
<u>Graureiher</u>	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	N
<u>Grauschnäpper</u>	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	P
<u>Grauspecht</u>	<i>Picus canus</i>	3	2	P
<u>Grünspecht</u>	<i>Picus viridis</i>	-	-	N
<u>Habicht</u>	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	P
<u>Halsbandschnäpper</u>	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	P
<u>Haubentaucher</u>	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	P
<u>Haussperling</u>	<i>Passer domesticus</i>	V	V	P
<u>Heidelerche</u>	<i>Lullula arborea</i>	2	V	P
<u>Höckerschwan</u>	<i>Cygnus olor</i>	-	-	N
<u>Hohlaube</u>	<i>Columba oenas</i>	-	-	N
<u>Kanadagans</u>	<i>Branta canadensis</i>		III	N
<u>Kernbeißer</u>	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	P
<u>Klappergrasmücke</u>	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	N
<u>Kleinspecht</u>	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	P
<u>Kolkralbe</u>	<i>Corvus corax</i>	-	-	P
<u>Kormoran</u>	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	N
<u>Mauersegler</u>	<i>Apus apus</i>	3	-	P
<u>Mäusebussard</u>	<i>Buteo buteo</i>	-	-	N
<u>Mehlschwalbe</u>	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	P
<u>Misteldrossel</u>	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	N
<u>Mittelspecht</u>	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	P
<u>Nachtigall</u>	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	N
<u>Neuntöter</u>	<i>Lanius collurio</i>	V	-	N
<u>Pirol</u>	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	P
<u>Rauchschwalbe</u>	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	P
<u>Raufußkauz</u>	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	P
<u>Rebhuhn</u>	<i>Perdix perdix</i>	2	2	N
<u>Reiherente</u>	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	P
<u>Rohrammer</u>	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	P
<u>Rohrweihe</u>	<i>Botaurus stellaris</i>	-	-	P
<u>Rotmilan</u>	<i>Milvus milvus</i>	V	V	P
<u>Saatkrähe</u>	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	P
<u>Schlagschwirl</u>	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	P
<u>Schleiereule</u>	<i>Tyto alba</i>	3	-	P
<u>Schwanzmeise</u>	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	N
<u>Schwarzkehlchen</u>	<i>Saxicola torquata</i>	V	-	P
<u>Schwarzmilan</u>	<i>Milvus migrans</i>	-	-	P
<u>Schwarzspecht</u>	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	N
<u>Singdrossel</u>	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	N
<u>Sperber</u>	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	P
<u>Sperlingskauz</u>	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	P

<u>Star</u>	<u><i>Sturnus vulgaris</i></u>	-	<u>3</u>	<u>N</u>
<u>Steinkauz</u>	<u><i>Athene noctua</i></u>	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>P</u>
<u>Stieglitz</u>	<u><i>Carduelis carduelis</i></u>	<u>V</u>	-	<u>N</u>
<u>Stockente</u>	<u><i>Anas platyrhynchos</i></u>	-	-	<u>N</u>
<u>Sumpfmeise</u>	<u><i>Poecile palustris</i></u>	-	-	<u>N</u>
<u>Sumpfrohrsänger</u>	<u><i>Acrocephalus palustris</i></u>	-	-	<u>N</u>
<u>Teichhuhn</u>	<u><i>Gallinula chloropus</i></u>	-	<u>V</u>	<u>P</u>
<u>Teichrohrsänger</u>	<u><i>Acrocephalus scirpaceus</i></u>	-	-	<u>N</u>
<u>Trauerschnäpper</u>	<u><i>Ficedula hypoleuca</i></u>	<u>V</u>	<u>3</u>	<u>N</u>
<u>Turmfalke</u>	<u><i>Falco tinnunculus</i></u>	-	-	<u>N</u>
<u>Turteltaube</u>	<u><i>Streptopelia turtur</i></u>	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>P</u>
<u>Uferschwalbe</u>	<u><i>Riparia riparia</i></u>	<u>V</u>	<u>V</u>	<u>N</u>
<u>Uhu</u>	<u><i>Bubo bubo</i></u>	-	-	<u>P</u>
<u>Wachtel</u>	<u><i>Coturnix coturnix</i></u>	<u>3</u>	<u>V</u>	<u>P</u>
<u>Waldbaumläufer</u>	<u><i>Certhia familiaris</i></u>	-	-	<u>N</u>
<u>Waldkauz</u>	<u><i>Strix aluco</i></u>	-	-	<u>P</u>
<u>Waldlaubsänger</u>	<u><i>Phylloscopus sibilatrix</i></u>	<u>2</u>	-	<u>P</u>
<u>Waldoireule</u>	<u><i>Asio otus</i></u>	-	-	<u>P</u>
<u>Waldschneepfe</u>	<u><i>Scolopax rusticola</i></u>	-	<u>V</u>	<u>P</u>
<u>Wanderfalke</u>	<u><i>Falco peregrinus</i></u>	-	-	<u>N</u>
<u>Wasserralle</u>	<u><i>Rallus aquaticus</i></u>	<u>3</u>	<u>V</u>	<u>P</u>
<u>Weidenmeise</u>	<u><i>Poecile montanus</i></u>	-	-	<u>P</u>
<u>Wendehals</u>	<u><i>Jynx torquilla</i></u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>P</u>
<u>Wespenbussard</u>	<u><i>Pernis apivorus</i></u>	<u>V</u>	<u>3</u>	<u>P</u>
<u>Ziegenmelker</u>	<u><i>Caprimulgus europaeus</i></u>	<u>1</u>	<u>3</u>	<u>P</u>
<u>Zippammer</u>	<u><i>Emberiza cia</i></u>	<u>R</u>	<u>1</u>	<u>P</u>

Tabelle 8: Potenziell betroffene regelmäßige Gastvogelarten

B – Regelmäßige Gastvogelarten		RL Bay	RL D	Status
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	P
Der Fischadler ist im Bereich des Glanzstoffsees als regelmäßiger Durchzügler bekannt (vgl. Kaminsky 2009)				

fett = streng geschützt Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D = Rote Liste Deutschland und **RL Bay** = Rote Liste Bayern vgl. Tabelle 1

Status N = Nachweis, **P** = Potenziell vorkommend

4.7 Zusammenfassung

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Bezüglich der entsprechend betroffenen Tierart (Zauneidechse) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen erfüllt. Im Einzelnen, weil

- Hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten keine zumutbare Alternative gegeben ist (vgl. diesbezüglich Begründung des Vorhabenträgers)
- Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen (vgl. diesbezüglich Begründung des Vorhabenträgers)
- Zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (vgl. diesbezüglich Begründung des Vorhabenträgers)
- Die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt

Für einige Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-/FCS-Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Die prognostische Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgte unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Bei allen vom Vorhaben betroffenen Arten wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen dargelegt,

- dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt
- bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert
- und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

5 Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe

Die Eingriffsregelung verpflichtet die Eingriffsverursacher dazu, die Möglichkeiten der Vermeidung zu prüfen und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen. Da ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren zur Beurteilung der Eingriffe fehlt, hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den Leitfaden zur Eingriffsregelung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021, München)³ herausgegeben, der den Gemeinden zur Anwendung empfohlen wird. Er dient einer fachlichen und rechtlich

³ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft.

abgesicherten Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Dieser Leitfaden ist Grundlage für die hier erarbeitete Bewertung.

5.1 Bewertung des Bestandes

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 54,28 ha. Die Erweiterung des Industriegebiets einschließlich der Fläche für Versorgungsanlagen und der Verkehrserschließung überplant 35,82 ha der gesamten Fläche.

Kein Ausgleichsbedarf besteht für Flächen, die bereits heute vollständig versiegelt sind. Die Flächen, die außerhalb des Industriegebietsausweisung liegen und nicht durch Geländebewegungen in Anspruch genommen werden, werden nicht überplant und bleiben im aktuellen Zustand erhalten. Für diese Flächen ist keine naturschutzrechtliche Kompensation erforderlich, da für diese Flächen keine Verschlechterung des Zustandes durch die Planung erfolgt.

Mit Hilfe von Luftbildern sowie der Bestandserfassung Vorort am 07.07. und 31.08.2022 wurden die betroffenen Flächen im Zuge der Geländebegehung anhand ihrer Vegetationsausstattung in verschiedene BNT (Biotopt- und Nutzungstypen) eingeteilt. Im Weiteren Verfahren wurden die BNT in einer georeferenzierten Karte verortet. In der nachfolgenden Tabelle wurden alle kartierten BNT erfasst. Im Weiteren wurde mit Hilfe des Leitfadens „Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2022)“ der zu leistende Ausgleichsbedarf ermittelt.

Tabelle 9: Eingriff- und Ausgleichskalkulation nach „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“

Bezeichnung	Fläche (m ²)	Be-wer-tung (WP)	GRZ/Ein-griffsfaktor	Aus-gleichs-bedarf (WP)
A11 - Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	2.957	3	0,8	7.097
B13 - Stark verbuschte Grünlandbrachen und initiales Gebüschstadium	42.528	8	0,8	272.179
B211 - Feldgehölzen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten, junge Ausprägung	57.427	8	0,8	367.533
B212 - Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerchten Arten, mittlerer Ausprägung	10.410	8	0,8	66.624
B311 - Einzelbaum/Baumgruppen überwiegend einheimischer Arten junger Ausprägung	1.311	3	0,8	3.146
B312 - Einzelbaum/Baumgruppen überwiegend einheimischer Arten mittlerer Ausprägung	7.755	8	0,8	49.632
G11 - Intensivgrünland	13.857	3	0,8	33.257
G211 - Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	57.215	8	0,8	366.176
G215 - mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland, brachgefallen	586	8	0,8	3.750
K11 - Artenarme Säume und Staudenfluren	3.708	3	0,8	8.899
K122 - Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte	1.908	8	0,8	12.211
K123 - Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte	1.872	8	0	-
K123 - Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte	3.669	9	0,8	26.417
L542 - Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung	23.628	8	0,8	151.219
N722 – Strukturreicher Nadelholzforste, mittlerer Altersausprägung	95.871	8	0,8	613.574
S131 - Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturfern bis naturfern	12.211	8	0	-

Bezeichnung	Fläche (m ²)	Be-wer-tung (WP)	GRZ/Ein-griffsfaktor	Aus-gleichs-bedarf (WP)
S131 - Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturfern bis naturfern	13.391	8	0,8	85.702
S132 - Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	46.719	8	0,8	299.002
V331 - Wirtschaftswege unbefestigt, unbewachsen	4.787	3	0,8	11.489
R121 - Schilf-Wasserröhrichte	322	11	0	-
R121 - Schilf-Wasserröhrichte	3.052	11	0,8	26.858
V11 - Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt	41.805	0	0,8	-
V12 - Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, befestigt	7.399	3	0,8	17.758
V51 - Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen	6.616	3	0,8	15.878
W22 - Vorwälder auf urban-industriellen Standorten	18.381	8	0,8	117.638
P11 - Grünanlage ohne Baumbestand	1.364	3	0,8	3.274
P412 Sonderflächen und Kleingebäude im Siedlungsbereich, teilversiegelt	1.002	3	0,8	2.405
P432 Ruderalflächen im Siedlungsbereich artenarm	1.657	3	0,8	3.977
O641 Ebenerdige Abbaufläche aus Blöcke, Schutt, Sand, Kies und bindigem Substrat	36.285	3	0,8	87.084
X4 - Gebäude der Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebiete	23.769	0	0,8	-
Summe	543.462			2.652.779

Planungsfaktor	Begründung	Sicherung
naturnahe Gestaltung der öffentlichen und privaten Grünflächen durch Verwendung von autochtonem Saatgut und Mindestanzahl autochtoner Bäume	Eingriff wird teilweise vermieden, positive Effekte möglich	Festsetzung im BP aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
Festsetzung zur verpflichtenden Dachbegrünung	Eingriff wird teilweise vermieden, positive Effekte möglich	Festsetzung im BP aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Eingrünung von Stellplätzen, Verkehrsflächen sowie Nutzung versickerungsfähiger Beläge	Eingriff wird teilweise vermieden, positive Effekte möglich	Festsetzung im BP aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Beleuchtung von Fassaden und Außenanlagen mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin	Eingriff wird teilweise vermieden, positive Effekte möglich	Festsetzung im BP aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Rückhaltung des Niederschlagswassers in naturnah gestaltetem Becken	Eingriff wird teilweise vermieden, positive Effekte möglich	Festsetzung im BP aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 BauGB
Summe (max. 20%)		15%
Summe Ausgleichsbedarf (WP)		2.254.862

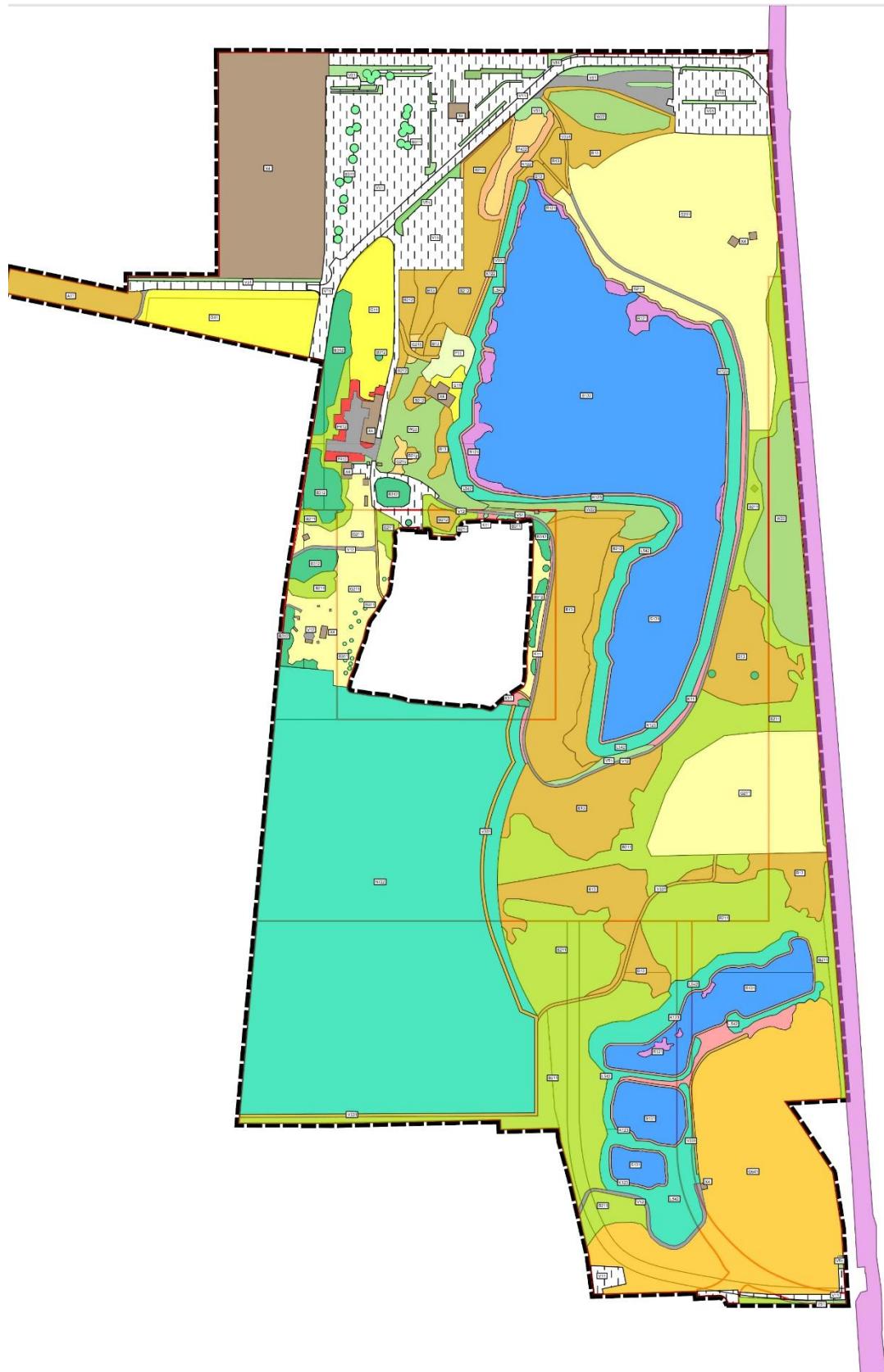


Abbildung 8: BNT im Geltungsbereich (ohne Maßstab) *Plangrundlage: Digitales Orthophoto, © Bay. Vermessungsverwaltung, 2022*

Gebiete mit einer hohen Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vom Vorhaben im hohen Umfang betroffen.

5.1.1 Bestandsbeschreibung

Südlich der Dr.-Jordan-Straße befindet sich ein intensiv bewirtschafteter Acker und darauf folgend ein Intensivgrünland und ein kleine Fläche Nadelholzforst.

Im Südwesten und am westlichen Rand des Geltungsbereiches liegt ein Nadelholzforst, mittlerer Ausprägung. Der Nadelholzforst wird von der von Süd nach Nord verlaufenden Mainhausener Straße geteilt.

Der Glanzstoffsee lässt sich als ~ 6 ha großes eutrophes Stillgewässer bedingt naturfern bis naturfern einordnen. Hier wachsen vereinzelt Schilf und Wasserröhrichte. Das Ufer besteht aus mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren, darauf folgen gewässerbegleitende Gehölze mittlerer Ausprägung, mit Ausnahme nördlich des Glanzstoffsees, hier befindet sich ein artenarmes Grünland ohne vorgelagerte gewässerbegleitende Gehölze. Auf der Grünlandfläche stehen zwei größere Freileitungsmasten. Um den kompletten Glanzstoffsee verläuft ein unbegrünter Wirtschaftsweg. Nach dem Wirtschaftsweg folgen Feldgehölze bzw. stark verbuschte Grünlandbrachen.

Zwischen der Mainhausener Straße im Westen und dem Glanzstoffsee im Osten befindet sich eine ehemalige Deponie, diese ist mittlerweile komplett begrünt. Die Vegetation besteht aus einem artenarmen Grünland und Feldgehölzen oder Einzelbäumen aus überwiegend einheimischen Arten mittlerer Ausprägung. Auf der ganzen Fläche der ehemaligen Deponie liegen vereinzelte Schutthalden (Aufschüttungsbereiche mit naturnaher Entwicklung). Im Westen und Norden der Deponie befinden sich vereinzelte Gebäude des Industriegebietes.

Im Südosten des UR liegt der ca. 0,8 ha große Götzsee (Spallsee). Dieser ist, ebenfalls wie der Glanzstoffsee, einem eutrophen Stillgewässer bedingt naturfern bis naturfern zuzuordnen. Im Wasserbereich wachsen vereinzelt Schilf und Wasserröhrichte. Das Ufer besteht aus mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren, darauf folgen gewässerbegleitende Gehölze mittlerer Ausprägung, außer im Osten hier setzen sich Feldgehölze durch.

Zwischen Götzsee und Glanzstoffsee liegt entlang ein Intensivgrünland. Die restlichen Flächen sind Feldgehölze und stark verbuschte Grünlandbrachen mit vereinzelten Wirtschaftswegen.

5.2 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Um den Eingriff durch die vorliegende Planung auszugleichen, ist eine Gesamtausgleich von 2.949.078 **Wertpunkten** erforderlich.

5.3 Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Es sind im Geltungsbereich und auf externen Flächen verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Lage der Flächen ist dem Planblatt zu entnehmen. (Wird im weiteren Verfahren ergänzt).

6 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Würde die Planung nicht durchgeführt werden, ist die Fortführung der bisherigen Nutzungen am wahrscheinlichsten. Die anthropogene Nutzung der Fläche würde sich wie bisher auf die Schutzgüter auswirken.

Bei dauerhafter Nutzungsaufgabe würde sich wahrscheinlich nach dem Ablauf verschiedener Sukzessionsstadien als Klimaxgesellschaft auf großen Flächen ein geschlossener (Buchen-)Wald entwickeln.

Wird die Planung nicht realisiert, müsste für eine Industrieansiedlung ein anderer Standort gefunden werden. Eine Inanspruchnahme einer alternativen Fläche kann je nach Beschaffenheit des Alternativstandortes zu geringeren, aber auch höheren Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturhaushalt führen.

7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung

Eine grundsätzliche Minimierung des Eingriffes erfolgt durch die Standortwahl des Baugebietes im Anschluss an das bestehende Industriegebiet auf bereits vorgenutzten Flächen. Das Gebiet kann als gut erschlossen bezeichnet werden.

In der folgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die bereits in den vorhergehenden Kapiteln genannt wurden, zusammengefasst.

Tabelle 10: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Schutzbereich	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sparsamer Gebrauch der Fläche durch die Wiedernutzbarmachung von Rohstoffgewinnungs- und Ablagerungsflächen.
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt nicht zwingend beseitigende Vegetationsbestände ▪ Durchführung notwendiger Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen nur im Zeitraum von 1.10. bis 29.02. (§ 39 BNatSchG) ▪ Erhalt der Spallseen ▪ Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes/Pflanzung ▪ naturnahe Gestaltung und Bepflanzung der Versickerungsmulde und -graben
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beseitigung von Ablagerungen ▪ hoher Anteil hochwertiger Grünflächen und Durchgrünung mit standortgerechten Gehölzen ▪ Verwendung versickerungsfähiger Beläge
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringstmögliche Versiegelung von Flächen ▪ größtmögliche Niederschlagsversickerung/ Verwendung versickerungsfähiger Beläge ▪ Vermeidung von Grundwasseranschnitten und Behinderung seiner Bewegung

Schutzbereich	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringstmögliche Versiegelung von Flächen ▪ Anpflanzen von Gehölzstrukturen, Fassaden- und Dachbegrünung als Frischluftproduzenten ▪ Freihaltung des regionalen Grünzuges
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingrünung und Durchgrünung der Baugebiete
Kultur- / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einstellen der Erdarbeiten bei Auffinden kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde (Art 7. und 8 BayDSchG)
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung von Grenzwerten bezüglich der Lärmemissionen ▪ Eingrünung und Durchgrünung des Planungsgebiets

8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Um das langfristige Fortbestehen und die wirtschaftliche Resilienz des Industrie Center Obernburg und Gewerbesteuereinnahmen für die Stadt Erlenbach langfristig zu sichern, müssen weitere Unternehmen angesiedelt werden. Eine Ansiedlung neuer Unternehmen im bestehenden Werksgelände ist für diesen Zweck nicht ausreichend. Zum einen sind diese Bestandsflächen aufgrund der über hundertjährigen Historie des Werks so eng miteinander verzahnt, dass neue Unternehmen in relevanter Größe im Bestand nur mit Investitionsaufwänden angesiedelt werden könnten, die so hoch sind, dass die eigentlich wirtschaftlich sinnvollen Ansiedlungsvorhaben dadurch sowohl für den Ansiedlungsinteressenten als auch für den ICO-Betreiber Mainsite unwirtschaftlich werden.

Zum anderen sind diese Bestandsflächen bezogen auf die Fläche sehr klein, sodass dort zwar Unternehmen angesiedelt werden können, deren Beitrag zur Transformation und Stabilisierung des Standorts aber nur marginal sind. Hinzukommt, dass zwischen dem Freiwerden von Bestandsflächen und der Neuansiedlung von Unternehmen ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren vergeht, in denen hohe Kosten für Rückbau/Umbau und Neubau entstehen, gleichzeitig aber Einnahmen und damit Beiträge zur Finanzierung der gemeinsam genutzten Infrastruktur fehlen. Ansiedlungen auf neuen Flächen können hingegen parallel zu den bestehenden Unternehmen realisiert werden.

Nachdem damit Bestandsflächen für Neuansiedlungen relevanter Größe ausscheiden, sollen dafür im Rahmen der ICO-Süderweiterung brachliegende Flächen direkt südlich angrenzend an das bestehende ICO-Gelände nutzbar gemacht werden. Diese Flächen sind größtenteils seit langer Zeit im Flächennutzungsplan als Industrieflächen vorgesehen und durch frühere Nutzungen (vor allem Sand- und Kiesabbau) stark verändert und in Mitleidenschaft gezogen.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Tabelle 11: Prüffaktoren für die Schutzgüter

Schutzgut	zu prüfende Inhalte
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfang der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorkommen und Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten, ▪ Biotopen/ Lebensraumtypen und deren Beeinträchtigung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenart und -typ, Vorhandensein seltener, schützenswerter Böden ▪ Bodenaufbau und -eigenschaften, Betroffenheit von Bodenfunktionen und Bodenbildungsprozessen ▪ Baugrundeignung ▪ Versiegelungsgrad ▪ Vorhandensein von Altlasten ▪ Verdichtung und Erosion, Schadstoffeinträge
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhandensein und Betroffenheit von Fließ- und Stillgewässern ▪ Flurabstand zum Grundwasser ▪ Einflüsse auf Grundwasserneubildung ▪ Schadstoffeinträge
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionen, Luftqualität ▪ Frischluftzufuhr und -transport, ▪ Kaltluftproduktion und -transport ▪ Einflüsse auf Mikroklima
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ▪ Betroffenheit von für das Landschaftserleben bedeutsamen Flächen/ Strukturen
Kultur- / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhandensein und Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärm- und Geruchsemissionen ▪ Betroffenheit von für die menschliche Gesundheit relevanten Belangen ▪ Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur

9.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Es wurden bereits im Vorfeld umfangreiche Untersuchungen zu Boden, Lärm, Verkehrsbelastung, Vorkommen von saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten erstellt. Es bestehen daher derzeit keine erheblichen Kenntnislücken, die einen auf weiteren Untersuchungsbedarf hindeuten.

9.3 Geplante Maßnahmen der Überwachung (Monitoring)

Es ist Aufgabe der Stadt Erlenbach, die erheblichen Umwelteinwirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die

Durchführung von Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.

Die Ausführung bzw. Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollte von der ökologischen Baubegleitung fortlaufend während der Baudurchführung und bis zur Zielerfüllung der Maßnahmen durchgeführt werden. Die Entwicklung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist regelmäßig der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

9.4 Referenzliste mit Quellen

Für die verbal argumentative Darstellung der Umweltauswirkungen wurden die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Quellen als Daten- und Informationsgrundlage verwendet:

Tabelle 12: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen

Umweltbelang	Quelle
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ortseinsicht am s.o. ▪ Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) BayernAtlas. Thema Umwelt und Naturgefahren. https://atlas.bayern.de/ ▪ Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-Web (Online Viewer). http://fisnat.bayern.de/finweb/ ▪ saP, sonstige Gutachten
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): UmweltAtlas Bayern. Thema Boden. https://www.umweltatlas.bayern.de
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LDBV: BayernAtlas. Thema Umwelt und Naturgefahren. https://atlas.bayern.de
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ortseinsicht Bay. Staatsregierung, Bay. Klimainformationssystem: https://klimainformationssystem.bayern.de/klimatool
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ortseinsicht ▪ LDBV: BayernAtlas. Thema Sport und Freizeit. https://atlas.bayern.de ▪ LfU: UmweltAtlas Bayern. Thema Lärm. https://www.umweltatlas.bayern.de ▪ schalltechnische Untersuchung
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ortseinsicht ▪ LDBV: BayernAtlas. Thema Umwelt und Naturgefahren. https://atlas.bayern.de
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LDBV: BayernAtlas. Thema Planen und Bauen/Denkmaldaten https://atlas.bayern.de
sonstige Quellen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LDBV: Energie-Atlas Bayern. https://www.karten.energieatlas.bayern.de ▪ Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches Geoforschungszentrum (o.J.): Zuordnung von Orten zu Erdbebenzonen. https://ebz.gfz-potsdam.de/

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan „ICO-Süderweiterung“ der Stadt Erlenbach beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB den aktuellen Umweltzustand des Planungsgebietes sowie die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können.

Die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter sind als erheblich zu bezeichnen. Es entsteht im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dieser Kompensationsbedarf wird durch ein Maßnahmenkonzept innerhalb des Geltungsbereiches/auf einer externen Planungsfläche ausgeglichen.

Die Bodenversiegelung stellt den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft dar, sie wirkt sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander aus.

Insgesamt nimmt der Versiegelungsgrad innerhalb des Planungsgebietes deutlich zu. Die erforderlichen Erdbewegungen sind als hoch einzustufen. Die neu geschaffenen Pflanzungen sowie die Entwicklung der ausgewiesenen Ausgleichsflächen zu extensiv genutztem Grünland ergänzt durch weitere Pflanzungen können die ungünstigen Auswirkungen der Errichtung des Industriegebiets auf die einzelnen Schutzgüter ausgleichen.

11 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist.
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9.12.2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist.
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist.

12 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

12.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schutzgebiete und Biotope im Untersuchungsraum, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025	8
Abbildung 2: Aktueller Stand des Regionalplans „Bayerischer Untermain“ (Ausschnitt).....	9
Abbildung 3: Glanzstoffsee von der Deponie aus, Richtung Osten.....	10
Abbildung 4: Nördlicher Rand des Geltungsbereichs.....	13
Abbildung 5: Südlicher Rand des Geltungsbereichs, Viktoriastraße mit Bahnübergang.....	14
Abbildung 6: Übersicht der Indikatoren zur Bewertung des Schutzguts Fläche und des jeweils abgebildeten Aspekts der Betroffenheit © UVP-report 35 (1): 26-33 2021	16
Abbildung 7: Übersicht der Bewertungsstufen zu den sechs Indikatoren für das Schutzgut Fläche, © UVP-report 35 (1): 26-33 2021	17

Abbildung 8: BNT im Geltungsbereich (ohne Maßstab) Plangrundlage: Digitales Orthophoto,
© Bay. Vermessungsverwaltung, 2022.....43

12.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1.: Bewertung der Bodenfunktionen (Bewertung im Schulnotensystem 1-6, wobei 1 = Bodenfunktionen sehr gut in Takt und 6 = keine Bodenfunktionen)	11
Tabelle 2: Potenziell betroffene Säugetiere sap bis 2022	32
Tabelle 3: Potenziell betroffene Reptilien, saP bis 2024	33
Tabelle 4:Potenziell betroffene Amphibien, saP bis 2024	34
Tabelle 5: Potenziell betroffene Käfer	35
Tabelle 6: Potenziell betroffene Tagfalter	36
Tabelle 7: Potenziell betroffene Brutvogelarten	37
Tabelle 8: Potenziell betroffene regelmäßige Gastvogelarten.....	39
Tabelle 9: Eingriff- und Ausgleichskalkulation nach „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“	41
Tabelle 10: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen	45
Tabelle 11: Prüffaktoren für die Schutzgüter.....	47
Tabelle 12: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen	48